

1. Sitzung am 12. November 1974

(Beschlüsse Nr. 1 bis 6)



Wahl der Landtags-
präsidenten.
(LAD-9 L 2/22-1974)

1.

Es werden gewählt:

Abg. Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren zum Ersten
Präsidenten des Steiermärkischen Landtages.

Abg. Franz Ileschitz zum Zweiten Präsi-
denten des Steiermärkischen Landtages.

Abg. Franz Feldgrill zum Dritten Präsi-
denten des Steiermärkischen Landtages.

Wahl der Schriftführer
des Landtages.
(LAD-9 L 2/23-1974)

2.

Zu Schriftführern des Landtages werden die Ab-
geordneten Hermann Ritzinger, Josef Lind,
Hans Brandl und Prof. Traute Hartwig ge-
wählt.

Wahl der Ordner
des Landtages.
(LAD-9 L 2/24-1974)

3.

Zu Ordnern des Landtages werden die Abgeord-
neten Josef Schrammel, Alexander Haas,
Hans Karrer und Johann Fellingner ge-
wählt.

Wahl des
Landeshauptmannes.
(LAD-9 L 2/25-1974)

4.

Abgeordneter Dr. Friedrich Niederl wird zum
Landeshauptmann gewählt.

Wahl der übrigen
Mitglieder der
Landesregierung.
(LAD-9 L 2/26-1974)

5.

Zu Mitgliedern der Landesregierung werden ge-
wählt:

Abg. Hans Bammer, Abg. Josef Gruber,
Abg. Prof. Kurt Jungwirth, Abg. Dr. Christoph
Klauser, Abg. Dr. Josef Krainer, Abg. An-
ton Peltzmann, Abg. Adalbert Sebastian,
Abg. Franz Wegart.

Wahl in den Bundesrat.
(LAD-9 L 2/27-1974)

6.

In den Bundesrat werden entsendet als Mitglieder:

OVP

Otto Hofmann-Wellenhof
Edda Egger
Ök.-Rat Johann Pabst
Walter Heinzinger
Eduard Pumpernig

SPO

Prof. Dr. Josef Reichl
Leopoldine Pohl
Annemarie Zdarsky
Rudolf Tirnthal

als Ersatzmitglieder:

OVP

Heribert Pölzl
Dr. Gerti Pakesch-Kaan
Karl Lackner
Johanna Jamnegg
Prof. DDr. Hans Steiner

SPO

Gerhard Heidinger
Julie Bischof
Prof. Traute Hartwig
Josef Zinkanell

2. Sitzung am 19. November 1974

(Beschlüsse Nr. 7 und 8)

Wahl der Ausschüsse
(Präs. Nr. W 1/5)

7.

Folgende Ausschüsse werden gewählt:

- ein Finanz-Ausschuß und
 - ein Kontroll-Ausschuß,
- bestehend aus je 15 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern;
- ein Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß und
 - ein Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß,
- bestehend aus je 11 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, weiters
- ein Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz,
 - ein Landwirtschafts-Ausschuß,
 - ein Sozial-Ausschuß,
 - ein Verkehrswirtschaftlicher Ausschuß und
 - ein Volksbildungs-Ausschuß,
- bestehend aus je 9 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern.

Wahlen in den
Finanz-Ausschuß
(Präs. Nr. W 1/5)

8.

Es werden gewählt:

in den Finanz-Ausschuß
als Mitglieder:

Jamnegg Johanna, Pölzl Heribert, Koiner Simon, Nigl Anton, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer Siegfried, Dr. Heidinger Helmut, Ritzinger Hermann, Ing. Stoisser Hans, DDr. Stepantschitz Gerd, Brandl Hans, Fellinger Johann, Laurich Harald, Pichler Simon, Sponer Alfred, Dr. Strenitz Dieter;

als Ersatzmitglieder:

Schrammel Josef, Prof. Dr. Eichtinger Karl, Dr. Dorfer Leopold Johann, Buchberger Rupert, Dr. Schilder Bernd, Dr. Maitz Karl, Prandkh Georg, Haas Alexander, Kollmann Franz, Aichholzer Friedrich, Gratsch Walter, Gross Hans, Heidinger Gerhard, Loidl Josef, Zinkanell Josef;

Gemeinde- und
Verfassungs-Ausschuß

in den Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß
als Mitglieder:

Dr. Dorfer Leopold Johann, Nigl Anton, Haas Alexander, Dr. Heidinger Helmut, Dipl.-Ing. Schaller Hermann, Pinegger Adolf, Fellinger Johann, Gratsch Walter, Gross Hans, Hammerl Georg, Heidinger Gerhard;

als Ersatzmitglieder:

Koiner Simon, Dipl.-Ing. Fuchs Hans Georg, Doktor
Maitz Karl, Neuhold Johann, Prof. Dr. Eichtinger
Karl, Ing. Stoisser Hans, Aichholzer Friedrich,
Karrer Hans, Laurich Harald, Pichler Simon, Doktor
Strenitz Dieter;

Ausschuß für Gesundheit
und Umweltschutz

in den Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz

als Mitglieder:

DDr. Stepantschitz Gerd, Jamnegg Johanna, Dipl.-
Ing. Dr. Eberdorfer Siegfried, Buchberger Rupert,
Dr. Piaty Richard, Brandl Hans, Gross Hans, Hei-
dinger, Gerhard, Dr. Strenitz Dieter;

als Ersatzmitglieder:

Pözl Heribert, Dr. Schilcher Bernd, Franckh Georg,
Pörtl Erich, Dr. Maitz Karl, Bischof Julie, Ham-
merl Georg, Laurich Harald, Zinkanell Josef;

Kontroll-Ausschuß

in den Kontroll-Ausschuß

als Mitglieder:

Jamnegg Johanna, Dr. Dorfer Leopold Johann,
Franckh Georg, Pörtl Erich, Lind Josef, Pinegger
Adolf, Kollmann Franz, Aichhofer Johann, Aichhol-
zer Friedrich, Mag. Hartwig Traute, Klobasa Alois,
Loidl Josef, Zinkanell Josef, Zoisl Peter, Wimmeler
Karl;

als Ersatzmitglieder:

Buchberger Rupert, Prof. Dr. Eichtinger Karl, Mar-
czik Adolf, Ing. Stoisser Hans, Trummer Franz,
Neuhold Johann, Pözl Heribert, Haas Alexander,
Bischof Julie, Gratsch Walter, Karrer Hans, Kohl-
hammer Walter, Schön Willibald, Sponer Alfred,
Ing. Turek Klaus;

Landwirtschafts-
Ausschuß

in den Landwirtschafts-Ausschuß

als Mitglieder:

Buchberger Rupert, Lackner Karl, Nigl Anton, Ko-
iner Simon, Dr. Dorfer Leopold Johann, Aichholzer
Friedrich, Brandl Hans, Schön Willibald, Zinkanell
Josef;

als Ersatzmitglieder:

Trummer Franz, Ing. Stoisser Hans, Aichhofer Jo-
hann, Dipl.-Ing. Schaller Hermann, Pörtl Erich,
Heidinger Gerhard, Karrer Hans, Klobasa Alois,
Zoisl Peter;

Sozial-Ausschuß

in den Sozial-Ausschuß

als Mitglieder:

Jamnegg Johanna, Dr. Piaty Richard, Dr. Schilcher Bernd, Dr. Maitz Karl, Schrammel Josef, Bischof Julie, Fellingner Johann, Mag. Hartwig Traute, Doktor Strenitz Dieter;

als Ersatzmitglieder:

Lind Josef, DDr. Stepantschitz Gerd, Ritzinger Hermann, Pranckh Georg, Kollmann Franz, Gross Hans, Hammerl Georg, Kohlhammer Walter, Sponer Alfred;

Verkehrswirtschaftlicher Ausschuß

in den Verkehrswirtschaftlichen Ausschuß

als Mitglieder:

Prof. Dr. Eichtinger Karl, Pözl Heribert, Ing. Stoisser Hans, Dr. Heidinger Helmut, Schrammel Josef, Brandl Hans, Gratsch Walter, Loidl Josef, Pichler Simon;

als Ersatzmitglieder:

Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer Siegfried, Trummer Franz, Ritzinger Hermann, Lind Josef, Nigl Anton, Kohlhammer Walter, Prensberger Anton, Schön Willibald, Zoisl Peter;

Volksbildungs-Ausschuß

in den Volksbildungs-Ausschuß

als Mitglieder:

Dipl.-Ing. Schaller Hermann, Ing. Stoisser Hans, Marczik Adolf, Prof. Dr. Eichtinger Karl, Neuhold Johann, Gross Hans, Mag. Hartwig Traute, Heidinger Gerhard, Klobasa Alois;

als Ersatzmitglieder:

Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer Siegfried, Dr. Schilcher Bernd, Pörtl Erich, Jamnegg Johanna, Kollmann Franz, Laurich Harald, Pichler Simon, Prensberger Anton, Dr. Strenitz Dieter;

Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß

in den Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß

als Mitglieder:

Dipl.-Ing. Fuchs Hans Georg, Ritzinger Hermann, Dr. Heidinger Helmut, Dipl.-Ing. Schaller Hermann, Koimer Simon, Dr. Dorfer Leopold Johann, Gross Hans, Heidinger Gerhard, Karrer Hans, Pichler Simon, Prensberger Anton;

als Ersatzmitglieder:

Marczik Adolf, Lackner Karl, Aichhofer Johann, Ing. Stoisser Hans, Schrammel Josef, Jamnegg Johanna, Brandl Hans, Laurich Harald, Loidl Josef, Schön Willibald, Dr. Strenitz Dieter.

3. Sitzung am 12. Dezember 1974

(Beschlüsse Nr. 9 bis 17)

Gemeindewahlordnung 1960,
Abänderung.
(Blge. Nr. 5)
(7-5 I Ge 1/56-1960)

9.

Gesetz vom, mit dem die Gemeindewahlordnung 1960 neuerlich geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Gemeindewahlordnung 1960, LGBl. Nr. 6, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 31/1965, 169/1965, 106/1967 und 28/1969, wird neuerlich geändert wie folgt:

1. § 19 hat zu lauten:

„Voraussetzungen für das Wahlrecht

§ 19

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, an diesem vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes, spätestens am letzten Tage der für die Einsicht der aufgelegten Wählerverzeichnisse bestimmten Frist (§ 28) in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.“

2. § 26 hat zu lauten:

„Erfassung der Wahlberechtigten durch ständige Wählerevidenzen

§ 26

(1) Wenn nach bundesgesetzlichen Vorschriften ständige Evidenzen der für den Nationalrat Wahl- und Stimmberechtigten geführt werden, so kann die Landesregierung in der Wahlauschreibung anordnen, daß die Erfassung der Wahlberechtigten nach den Bestimmungen der §§ 22 bis 25 zu entfallen hat und die Wählerverzeichnisse auf Grund der ständigen Evidenzen anzulegen sind. Auch in diesem

Fall ist für die Aufnahme der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis § 19 maßgeblich.

(2) Die Wählerverzeichnisse nach Abs. 1 sind spätestens am 32. Tage nach dem Stichtag in einem allgemein zugänglichen Amtsraum zur öffentlichen Einsicht und zur Durchführung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens nach den Bestimmungen der §§ 28 bis 34 aufzulegen.

(3) Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen und der Wahl zugrunde zu legen.

(4) Hinsichtlich der Bekanntgabe der Anzahl der Wahlberechtigten an die Landeswahlbehörde gelten die §§ 27 und 36 sinngemäß.“

3. § 41 hat zu lauten:

„Voraussetzungen für die Wählbarkeit

§ 41

Wählbar sind alle nach § 19 wahlberechtigten Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 20. Lebensjahr vollendet haben.“

4. Im Titel des § 53 haben der Beistrich und das Wort „Alkoholverbot“ zu entfallen.

5. § 53 Abs. 3 hat zu entfallen; Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

6. § 53 Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4; in diesem Absatz sind die Worte „Ansammlungen, des Waffentragens und an das Alkoholverbot“ durch die Worte „Ansammlungen und des Waffentragens“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Gemeinde Kruckenberg;
Aufteilung auf die
Gemeinden Hollenegg
und Trahütten
(Blge. Nr. 6)
(7-45 Ku 1/3-1974)

10.

Gesetz vom über die Auf- teilung der Gemeinde Kruckenberg auf die Ge- meinden Hollenegg und Trahütten (politischer Bezirk Deutschlandsberg)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Die im politischen Bezirk Deutschlandsberg ge-
legene Gemeinde Kruckenberg (KG Kruckenberg)
wird auf die Gemeinden Hollenegg und Trahütten
aufgeteilt.

(2) In die Gemeinde Hollenegg werden von der
KG Kruckenberg die östlich der Grundstücke Nr.
380, 381/2 und 383/1 sowie die südlich der Grund-
stücke Nr. 383/1, 374/1, 374/5, 368/1, 360/1, 360/2
und 361/1 gelegenen Grundstücke eingegliedert.

(3) In die Gemeinde Trahütten werden die restli-
chen Grundstücke der KG Kruckenberg eingegliedert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Gratsch Walter, LAbg.;
Anzeige gemäß
§ 22 der Landes-
verfassung 1960.
(Präs. Nr. Pers.
G 1/3-1974)
(Einl. Zl. 1/1)
(Mündl. Bericht Nr. 1)

11.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die
Tätigkeit des Landtagsabgeordneten Walter Gratsch
als Mitglied des Aufsichtsrates der Fa. Leykam AG.
Graz, Stempfergasse 7, gemäß § 22 des Landes-
Verfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäfts-
ordnung des Steiermärkischen Landtages.

Loidl Josef, LAbg.;
Anzeige gemäß § 22
der Landesverfassung
1960.
(Präs. Nr. Pers.
L 4/3-1974)
(Einl. Zl. 30/1)
(Mündl. Bericht Nr. 2)

12.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die
Tätigkeit des Landtagsabgeordneten Josef Loidl
als Mitglied des Aufsichtsrates der GLEINALM-
AUTOBAHN A. G., Graz, Radetzkystraße, gemäß
§ 22 des Landes-Verfassungsgesetzes und § 7 der
Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Dr. Heidinger Helmut,
LAbg.;
Anzeige gemäß § 22
der Landesverfassung
1960.
(Einl. Zl. 34/1)
(Mündl. Bericht Nr. 3)
(Präs. Nr. Pers.
H 4/3-1974)

13.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätig-
keit des Landtagsabgeordneten Dr. Helmut Heidinger
als Vorstandsmitglied bei der Steiermärkischen
Bank Ges. m. b. H. Graz gemäß § 22 des Landes-
Verfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsord-
nung des Steiermärkischen Landtages.

Kollmann Franz, LAbg.;
Anzeige gemäß § 22
der Landesverfassung
1960.
(Einl. Zl. 43/1)
(Mündl. Bericht Nr. 4)
(Präs. Nr. Pers.
K 7/6-1974)

14.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Landtagsabgeordneten Franz Kollmann als Aufsichtsrat bei den Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerken Alpine Montan AG., Friedrichstraße 4, 1011 Wien I, gemäß § 22 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Sebastian Adalbert,
1. Lhstv.;
Anzeige gemäß §§ 22
und 28 der Landesverfas-
sung 1960.
(Einl. Zl. 45/1)
(Mündl. Bericht Nr. 5)
(Präs. Nr. Pers.
S 4/3-1974)

15.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Adalbert Sebastian als Mitglied des Aufsichtsrates der Aktiengesellschaften

Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG.,
Firma Leykam AG. und
Osterr. Draukraftwerke AG.

gemäß § 28 Abs. 10 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 bzw. § 22 des Landes-Verfassungsgesetzes und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Dr. Piaty Richard, LAbg.;
Auslieferungsbegehren.
(Einl. Zl. 41/1)
(Mündl. Bericht Nr. 6)
(Präs. Nr. Pers.
P 2/3-1974)

16.

Die Disziplinarkommission der Ärztekammer für Tirol und Vorarlberg hat mit Schreiben vom 18. November 1974 um Auslieferung des Abgeordneten Primarius Dr. Richard Piaty wegen Einleitung eines Disziplinarverfahrens ersucht.

Über Wunsch des Herrn Abgeordneten Primarius Dr. Richard Piaty wird diesem Auslieferungsbegehren stattgegeben.

Auswirkungen der
Ostliberalisierung auf
steirischen Obst- und
Gemüsebau sowie
Probleme bei Holz-
importen aus Oststaaten
(Einl. Zl. 77/1)
(Beschlußantrag zur
dringlichen Anfrage
Nr. 1)
(LAD-Präs K 5/20-1974)

17.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der österreichischen Bundesregierung vorstellig zu werden, daß diese folgende Maßnahmen trifft:

1. Vorsorge für eine erforderliche zeitgerechte Verabschiedung eines Bundesgesetzes über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Verarbeitungsprodukten aus Obst und Gemüse (Abschöpfungs- und Förderungsgesetz) zum Schutz der heimischen Obst- und Gemüseproduzenten, der Arbeitsplätze in der österreichischen Verarbeitungsindustrie und damit langfristig auch zum Schutze der Konsumenten.

2. Erlassung der notwendigen Qualitätsklassenverordnungen und Vorsorge für eine lückenlose Kontrolle der Importe entsprechend den österreichischen Qualitätsnormen und den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes durch Abwicklung über entsprechend ausgestattete Zentralverzollungsstellen.

3. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Ein- und Durchfuhr von Rundholz in Rinde mit dem Ziel, jeden Import von schädlingsbefallenem Holz zu unterbinden.

4. Sitzung am 18., 19., 20. Dezember 1974

(Beschlüsse Nr. 18 bis 56)

Grundverkauf,
Land Steiermark —
Fa. Leopold & Co.
Chem.-pharm. Fabrik
Ges. m. b. H. Graz
(Einl.-Zl. 29/1)
(12-206 St 2/47-1974)

18.

Der Abschluß eines Kaufvertrages zwischen dem Land Steiermark als Verkäufer und der Fa. Leopold & Co. Chem.-pharm. Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Graz, als Käuferin, betreffend eine 19.042 m² große Teilfläche der landeseigenen, zum Besitzstand des Landes-Sonderkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie Graz gehörenden Parzelle Nr. 244/1, KG. Webling, zum Betrag von S 5,350.802,— wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungsgesetzes 1960 in der derzeit geltenden Fassung genehmigt.

Landes-Hypothekenanstalt,
Anderung.
(Beilage Nr. 8)
(10-29 S 1/29-1974)

19.

**Gesetz vom, mit dem das
Gesetz vom 17. Juli 1930, betreffend die Errich-
tung einer Landes-Hypothekenanstalt für Stei-
ermark geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzestitel hat zu lauten:
„Gesetz vom 17. Juli 1930 über die Errichtung einer Landes-Hypothekenbank Steiermark.“
2. § 1 hat zu lauten:
„§ 1 Die Landes-Hypothekenbank Steiermark ist eine öffentlich-rechtliche Kreditunternehmung und hat die Aufgabe, den Geld- und Kreditverkehr, insbesondere den Real- und Kommunalkredit, im Land Steiermark zu fördern. Sie hat die Bezeichnung: ‚Landes-Hypothekenbank Steiermark‘ zu führen.“
3. In allen übrigen Bestimmungen ist die Bezeichnung „Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark“ durch die Bezeichnung „Landes-Hypothekenbank Steiermark“ und das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Bank“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Landes-Hypothekenanstalt,
Anderung der Satzungen.
(Einl.-Zl. 47/1)
(10-29 S 1/28-1974)

20.

Die Anstalt ist ermächtigt, Personalkredite (Anschaffungs- und Überziehungskredite) unter Bedachtnahme auf entsprechende Sicherheiten zu gewähren. Die Summe dieser nur mit kurz- und mittelfristiger Laufzeit zu begebenden Darlehen und Kredite darf 5% des Gesamteinlagenstandes der Anstalt nicht überschreiten. Innerhalb dieses Rahmens obliegt es dem Anstaltskuratorium, die jeweiligen Konditionen (insbesondere die betragliche Begrenzung von Einzeldarlehen) festzusetzen.

Grundankauf zur Errichtung
eines Amtsgebäudes für
die BH. Judenburg.
(Einl.-Zl. 48/1)
(10-24 Ju 2/46-1974)

21.

1. Der Ankauf des Areals des städtischen Bauhofes Judenburg mit einer Gesamtfläche von 3342 m² zum Preis von S 4.000.000,— zuzüglich Nebengebühren von S 320.000,— wird genehmigt.
2. Für die Bedeckung des Aufwandes von Schilling 4.320.000,— ist im Landesvoranschlag 1975 vorzusorgen.

Juniorwerke
Ing. Franz Weiss AG.,
Köflach,
Ausfallsbürgschaft.
(Einl.-Zl. 78/1)
(10-23 Ju 1/120-1974)

22.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zugunsten der Firma Juniorwerke Ing. Franz Weiss AG. gegenüber der Creditanstalt-Bankverein Wien und der Credex Export-Creditgesellschaft Wien eine Ausfallsbürgschaft von insgesamt 40 Millionen Schilling namens des Landes Steiermark zu übernehmen.

Für diese Ausfallsbürgschaft gelten folgende Bedingungen:

- a) Der Betriebsmittelkredit hat eine Laufzeit von einem Jahr mit Prolongationsmöglichkeit und ist zu marktkonformen Bedingungen zu verzinsen;
- b) die kreditgewährenden Banken haben den Kredit auf der Realität EZ. 1500, KG. Gleisdorf, pfandrechtl. sicherzustellen;
- c) die Muttergesellschaft der Juniorwerke Ing. Franz Weiss AG. — Fa. Stelber Industries Inc. — hat dem Land Steiermark 80% der Aktien der Firma Juniorwerke Ing. Franz Weiss AG. zu übergeben und zu verpfänden;
- d) die Firma Stelber Industries Inc., die Creditanstalt-Bankverein und die Credex Export-Creditgesellschaft, Wien, haben die derzeit den Juniorwerken Ing. Franz Weiss AG. gewährten Kredite und Darlehen während der Laufzeit des landesverbürgten Kredites nicht einzufordern;
- e) die Arbeitsplätze in den Juniorwerken und ihrer Tochtergesellschaften sind zu erhalten und dürfen unter einen vertragsmäßig festgesetzten Stand nicht ohne Zustimmung des Aufsichtsrates abgesenkt werden;

- f) die derzeit auf der Realität EZ. 1500, KG. Gleisdorf, zur Besicherung eines von der Firma Stelber Industries Inc. in Amerika aufgenommenen Kredites eingeräumte Höchstbetragshypothek darf über den derzeitigen Stand hinaus nicht mehr ausgenützt werden;
- g) die Firma Stelber Industries Inc., New York, hat der Firma Juniorwerke Ing. Franz Weiss AG. einen Schuldnachlaß in der Höhe von 20 Millionen Schilling zu gewähren und
- h) sicherzustellen, daß sowohl die Erzeugnisse der Juniorwerke Köflach als des Fahrradteilwerkes in Gleisdorf vom Stelber-Konzern in einem festzusetzenden Ausmaß übernommen oder verkauft werden, und
- i) die für den Vollzug und die Kontrolle der obigen Bedingungen erforderlichen Bestimmungen sind im Bürgschaftsvertrag vorzusehen.

Fa. Motronic OHG.,
Ausfallshaftung.
(Einl.-Zl. 79/1)
(10-23 Mo 6/12-1974)

23.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Rück- bzw. Ausfallbürgschaft des Landes Steiermark gegenüber der Creditanstalt-Bankverein als Bürge und Zahler für einen von der Fa. Motronic bei der Donau-Bank AG. aufgenommenen Kredit in der Höhe von 20 Millionen Schilling zu übernehmen.
2. Die Steiermärkische Landesregierung hat in den Rück- bzw. Ausfallbürgschaftsvertrag folgende Sicherheiten einzubauen:

Die Creditanstalt-Bankverein verpflichtet sich, die Fa. Motronic über die auf ihr Konto bei der Creditanstalt-Bankverein seitens der Donau-Bank AG. überwiesene Kreditvaluta von 20 Millionen Schilling jeweils nur in der Höhe verfügen zu lassen, in der die Fa. Motronic nachstehend angeführte Sicherheiten der Creditanstalt-Bankverein eingeräumt hat:

 - a) eine Kredithypothek über 5 Millionen Schilling ob der Liegenschaft EZ. 433, KG. Groß Sankt Florian, im Range nach den bestehenden Pfandrechten über insgesamt S 5,100.000,—;
 - b) die persönliche Haftung der beiden Gesellschafter E. Mothwurf — B. Aigner;
 - c) Warenpfänder oder Zessionen in der Höhe des den Betrag von 5 Millionen Schilling übersteigenden Haftungsobligos der Creditanstalt-Bankverein gegenüber der Donau-Bank AG., insbesondere Zessionen der aus den Verträgen mit der Credex Export-Credit Ges. m. b. H., Wien, der Fa. Motronic zustehenden Forderungen.
3. Im Bürgschaftsvertrag ist ferner festzulegen, daß:
 - a) die Fa. Motronic keine weiteren Kredite ohne Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung aufnehmen darf;
 - b) der Kredit nur zur Abdeckung von bestehenden Verbindlichkeiten sowie zur Finanzierung der laufenden Produktion zu verwenden ist;

- c) das Land Steiermark jederzeit berechtigt ist, die widmungsgemäße Verwendung des Kredites zu überprüfen, und die Creditanstalt-Bankverein der Steiermärkischen Landesregierung monatliche Aufstellungen über die Höhe der Bankkontostände, der zedierten Kundenforderungen sowie des verpfändlichen Warenlagers in Österreich und des Warendepots in der BRD zu übermitteln hat.

Fa. Franz Rappold,
Kleiderfabrik in
Mettersdorf,
Ausfallhaftung.
(Einl.-Zl. 81/1)
(10-23 Ra 19/16-1974)

24.

Die Übernahme einer Rückhaftung in Form einer Ausfallhaftung für die von der Gemeinde Mettersdorf übernommene Bürge- und Zahlerhaftung für ein der Fa. Franz Rappold, Kleiderfabrik in Mettersdorf a. S., gegebenes Darlehen des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung in der Höhe von 1,5 Millionen Schilling wird genehmigt.

Försterdienst, B-Einstufung.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(1-66/I La 10/65-1975)
(FW-234/II L 1/3-1975)

25.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 0:

Auf Grund der Bestimmungen der Novelle zum Forstrechtsbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 372 vom 14. Juli 1971, ist die Försterausbildung auf eine fünfjährige „Förstermittelschule“, mit Reifeprüfung als Abschluß, umgestellt worden. Die Staatsprüfung für den Försterdienst bisherige Ausbildung ist mit der Staatsprüfung dieser neuen Ausbildung gleichgestellt. Diese gesetzliche Grundlage war der Anlaß dazu, den Förstern der Österreichischen Bundesforste ab 1. Juli 1974 ein Beitragsschema zuzuerkennen, das praktisch die Einstufung in „B“ bedeutet. Den Förstern, die sich im niederösterreichischen Landesdienst befinden, wurde mit einem eigenen Schema ab 1. Oktober 1973 die „B-Einstufung“ de facto gewährt. Auch die im steiermärkischen Landesdienst angestellten Förster streben eine „B-Einstufung“ an.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür die bezugsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Empfänge des Landes,
Einschränkung.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(Lh-67/4/1-1975)

26.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Zahl der Empfänge, deren Kosten aus der Voranschlagspost 01,53 bestritten werden, auf das wirklich notwendige Ausmaß einzuschränken. Mit dieser Maßnahme soll die Bedeutung eines vom Land Steiermark gegebenen Empfanges besonders unterstrichen werden.

Zulagen zu den Bezügen
der Landesbediensteten.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(1-66 Ne 1/91-1975)

27.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag ehestens eine Aufstellung vorzulegen, aus der zu ersehen ist, welche Arten von Zulagen zu den Bezügen der Landesbediensteten im gesamten Bereich der Landesverwaltung (Hoheitsverwaltung und Anstalten) gewährt werden.

Bericht über Vorhaben aus
dem „Steiermärkischen
Wissenschafts- und
Forschungslandesfonds“.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(LAD-361 W 1/30-1975)

28.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag ehestens einen Bericht über jene Vorhaben vorzulegen, die in den Jahren 1973 und 1974 aus dem Untervoranschlag 0941 „Steiermärkischer Wissenschafts- und Forschungslandesfonds“ gefördert wurden.

Tagesheimschule, Aufnahme
in das Schulversuchs-
programm.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(13-367 La 108/1-1975)

29.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 2:

Vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst wird demnächst die Ausschreibung für die Schulversuche integrierte Ganztagesesschule (mit ungeteiltem Unterricht) und Tagesheimschule (mit Vormittagsunterricht) erfolgen. Die zunehmende Erwerbstätigkeit der Mütter führt dazu, daß ein Teil unserer Schulkinder am Nachmittag nicht mehr betreut werden kann. Zur Lösung des Problems wird die pflichtige Ganztagesesschule angeboten. Als Alternative dazu wurde das Modell der Tagesheimschule entwickelt. Der Besuch der Tagesheimschule baut auf der freiwilligen Entscheidung der Eltern auf und soll eine erzieherische Betreuung der Kinder am Nachmittag (Aufarbeitung des Lehrstoffes und Freizeitgestaltung) ermöglichen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, in der Steiermark das Modell Tagesheimschule in das Schulversuchsprogramm aufzunehmen.

Kindergartenwesen,
Förderung.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(13-367 La 105/4-1975)

30.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 2:

Um die Chancengleichheit der Kinder durch die vorschulische Erziehung herzustellen, ist der Bund erneut aufzufordern, einen wirksamen Anteil zur Förderung des Kindergartenwesens zu übernehmen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung neuerlich zu beantragen:

1. Der Bund möge mit Rücksicht auf die Aufgabe der Kindergärten als Bildungsinstitution für die vorschulische Erziehung analog zur Regelung bei den Pflichtschullehrern 50 % der Personalkosten für die Kindergärtnerinnen übernehmen.
2. Der Bund sollte ehestens den von der Steiermärkischen Landesregierung beantragten Bau bzw. Ausbau von fünf weiteren Bundesbildungsanstalten für Kindergärtnerinnen genehmigen, damit der aus dem forcierten Ausbau des Kindergartenwesens bzw. der Verdichtung des Kindergartenetzes sich ergebende steigende Personalaufwand gedeckt werden kann.
3. Zur Entlastung der Kindergartenerhalter sollen die Kindergärten ehestens von der Mehrwertsteuer befreit werden.

Schülerfreifahrt für Lehrlinge.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(4-313 Schu 4/28-1975)
(13-367 La 55/13-1975)

31.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 2:

Alle Schüler der Pflicht- und höheren Schulen kommen seit einiger Zeit in den Genuß der Schülerfreifahrt, die Lehrlinge nur für die Fahrten in die Berufsschule, jedoch nicht für Fahrten zur oder von der Lehrstelle. Da es sich bei einem Lehrverhältnis genauso um eine Ausbildung ähnlich einer berufsbildenden Lehranstalt handelt, ist nicht einzusehen, warum den Lehrlingen die Fahrt vom und zum Lehrplatz nicht auch aus dem Familienausgleichsfonds bezahlt wird.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit die Lehrlinge für die Fahrten zur und von der Lehrstelle sowie die Schüler der steirischen Volks-Musikschulen auch in den Genuß der Schülerfreifahrt kommen.

Schülerheimplan, Erstellung.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(6-75 La 1/1-1975)

32.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 2:

Durch die Errichtung einer großen Anzahl neuer berufsbildenden höheren Schulen, vor allem in den Bezirksstädten, ist ein enormer Bedarf an Schülerheimplätzen entstanden. Aus diesem Grund erscheint es notwendig, eine Reihe neuer Schülerheime in den Schulorten zu errichten. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, in Übereinstimmung und unter Beitragsleistung der Bundesstellen einen steirischen Schülerheimplan zu erstellen. Dieser Plan müßte auch eine Unterstützung und Förderung privater Heimerhalter vorsehen und beabsichtigte Initiativen von Heim-, Neu- und Zubauten privater Träger berücksichtigen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Übereinstimmung und unter gleichzeitiger Beitragsleistung der Bundesstellen einen steirischen Schülerheimplan unter Berücksichtigung auch privater Heimerhalter und Träger zu erstellen.

Fürstenfeld, Schaffung einer
Krankenpflegeschule.
(Einl.-Zl. 31/1)
(GW-197 III Fu 47/1-1975)

33.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 2:

Die bestehenden Krankenpflege-Ausbildungsstätten in der Steiermark reichen nicht aus, um genügend qualifiziertes Krankenpflegepersonal in den Kranken- und Pflegeanstalten zu haben.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Krankenpflegeschule in Fürstenfeld zu schaffen.

Anrechnung der absolvierten
Berufsschuljahre durch
Übertritt in eine
höhere technische
Lehranstalt.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(13-667 La 109/1-1975)

34.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die zuständigen Bundesstellen heranzutreten, dafür Sorge zu treffen, daß die Durchlässigkeit zwischen einzelnen Schultypen gefördert werden kann, dies würde heißen, daß der Übertritt aus einer Berufsschule in eine höhere technische Lehranstalt unter Anrechnung der bereits absolvierten Berufsschuljahre erfolgen kann.

Offnen der Pflichtschulräume
vor 7.45 Uhr.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(13-367 La 97/4-1975)

35.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit den Schulbehörden sicherzustellen, daß den Schulerhaltern ermöglicht wird, die Pflichtschulräume vor allem am Morgen so rechtzeitig zu öffnen, daß die Schulkinder, die jeweils vor 7.45 Uhr als Fahrschüler am Schulort eintreffen, das Schulgebäude betreten können. Jenen Lehrkräften, die durch eine solche Maßnahme als Aufsichtsperson eingeteilt werden müssen und dadurch quantitative Mehrleistungen zu erbringen haben, wären diese Mehrleistungen entsprechend finanziell abzugelten.

Hochschule für Musik und
darstellende Kunst, Neubau.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(6-372 I Mu 13/136-1975)
(10-21 V 138/7-1975)

36.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 3:

Die Raumsituation der Hochschule für Musik und darstellende Kunst ist prekär. Die Hochschule ist im Stadtgebiet von Graz auf nicht weniger als sechs Lokale verteilt: Palais Meran, Palais Brandhof, Brandhofgasse; Bürgergasse 3, Altes Dorotheum, Bürgergasse; Hauslabgasse 7—11, Minoritensaal.

Dieser hohe Dislozierungsgrad führt

1. zu hohen Kosten. Die Miet- und Betriebskosten für diese sechs Lokale betragen

1971 . . .	726.000 S,
1972 . . .	821.000 S,
1973 . . .	904.000 S und
1974 . . .	1.049.000 S;
2. zu einer unzumutbaren Belastung für Studierende und Lehrpersonen durch ständige „Rundfahrten quer durch die Stadt“;
3. zu einer überflüssigen Verkehrserregung in der Stadt selbst.

Gleichzeitig erhöht sich die Finanzbelastung für das Land Steiermark von Jahr zu Jahr. Auf Grund des Vertrages zwischen dem Land und dem Bund trägt die Steiermärkische Landesregierung ein Drittel des jährlichen Gebarungsabganges (Sach- und Personalaufwand der Hochschule). Dieser Anteil erhöht sich in absoluten Zahlen von 1970 bis 1975 von 9,4 Millionen S auf 15,1 Millionen S. Das Land Steiermark kann aus dieser Verpflichtung durch den Neubau der Hochschule ausscheiden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Neubau der Hochschule für Musik und darstellende Kunst raschest zu betreiben, um weitere Belastungen der Beteiligten, insbesondere des Landes selbst, zu vermeiden.

Autowracks.

(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(6-75 II Na 1/98-1975)

37.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die zunehmende Verunstaltung von Natur und Landschaft durch Autowracks zu verhindern. Dazu ist insbesondere notwendig, daß

- a) die vorhandenen Autowracks beseitigt und
- b) das Abstellen ausgedienter Fahrzeuge im freien Gelände verhindert wird.

Fernsehempfang, Verbesserung
in den Berggebieten.

(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(6-377 F 1/27-1975)

38.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 3:

In vielen Berggebieten der Steiermark (z. B. Gerichtsbezirk St. Gallen, Johnsbach, Gstatterboden, Donnersbachwald, Sölk-täler, Hohentauern, Gleinalm u. a.) ist der Fernsehempfang entweder überhaupt nicht möglich oder unzureichend.

Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Österreichischen Rundfunk vorstellig zu werden, daß die Möglichkeit und Verbesserung des Fernsehempfanges in den Berggebieten allen anderen Bestrebungen und Maßnahmen im Österreichischen Rundfunk vorangestellt werden.

Konzertveranstaltungen,
Berücksichtigung
steirischer Komponisten.

(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(6-370 Vo 10/55-1975)
(6-372 I Mu 1/27-1975)

39.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, alle jene Konzertveranstalter, die vom Land gefördert werden, insbesondere aber den Steiermärkischen Musikverein, einzuladen, in ihren Programmen lebende steirische Komponisten mehr als bisher zu berücksichtigen.

Heilpädagogische Station,
Neubau.

(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(9-119 La 48/32-1975)

40.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 4:

Die Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen einzuleiten, die es ermöglichen, den geplanten Neubau der Heilpädagogischen Station auf dem Areal des Blümelhofes zu errichten, da ein solcher Neubau eine unabdingbare Notwendigkeit darstellt.

Landeskrankenhaus Bad Aussee,
Medizinische Abteilung.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(GW-187 II Ba 9/10-1975)

41.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 5:

Für die gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung des Ausseer Landes und der benachbarten Gebiete ist am Landeskrankenhaus Bad Aussee die Ergänzung der chirurgischen Abteilung durch eine medizinische Abteilung dringend notwendig.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dazu die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

Landeskrankenhaus Rottenmann,
sanitäre Anlagen.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(12-182 La 3/52-1975)

42.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 5:

Die sanitären Anlagen (WC, Bäder, Waschgelegenheiten) am Landeskrankenhaus Rottenmann sind völlig ungenügend. Mit der Behebung dieser für heutige Verhältnisse untragbaren Zustände kann nicht bis zur Fertigstellung des in Planung befindlichen Krankenhausneubaues gewartet werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, geeignete Zwischenlösungen ehestens vorzusehen.

Landeskrankenhaus Wagna,
Neubau eines
Ambulanzgebäudes.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(12-182 La 3/53-1975)
(GW-187 II Wa 13/12-1975)

43.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 5:

Die Ambulanz der Chirurgischen Abteilung des LKH Wagna zählt zu den frequentiertesten Ambulanzen. Waren es 1968 noch täglich 30 Patienten, so stieg diese Zahl 1971 auf 130 Patienten pro Tag. 1974 werden ca. 21.200 Menschen diese Ambulanz besucht haben. Die ursprüngliche Planung und Bauausführung ist daher heute trotz Ausbau viel zu klein. Auch die Medizinische Ambulanz hat etwa 9500 Patienten jährlich. Stundenlange Wartezeiten auf engstem Raum sind hier die Regel.

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Neubau eines Ambulanzgebäudes beim LKH Wagna zum ehestmöglichen Termin zu veranlassen.

Landeskrankenhaus Leoben,
Rolltreppe bei der
Bahnunterführung.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(LBD-450 L 87/1-1975)

44.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 5:

Die Landesregierung wird aufgefordert, alles in die Wege zu leiten, um sicherzustellen, daß bei der Bahnunterführung beim LKH Leoben eine Rolltreppe, insbesondere für gehbehinderte Personen, installiert wird. Mit den zuständigen, nicht im Landesbereich gelegenen Stellen sind sofort entsprechende Verhandlungen einzuleiten.

Ausbau der Autobahnen und
Bundesstraßen.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(3-328 Au 2/1-1975)

45.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 6:

Die finanziellen Mittel für den steiermärkischen Straßenbau werden durch das Bundesbudget 1975 beträchtlich gekürzt. Damit wird der zügige Ausbau der Autobahnen und der Bundesstraßen beträchtliche Verzögerungen erfahren, die sich für den Straßenverkehr besonders unangenehm auswirken werden. Es ist daher

1. dem sogenannten Huckepack-Verkehr bei den Österreichischen Bundesbahnen zur Entlastung der Straßen und
2. der Einführung einer Autobahnmaut vor allem für Ausländer

besonderes Augenmerk zu widmen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird daher aufgefordert, diesbezüglich ehestens bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, damit die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Pyhrnautobahn, Bauabschnitt
zweiter Alpenübergang
(Bosrucktunnel).
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(LBD-450 L 88/1-1975)

46.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 6:

Damit die Pyhrnautobahn in absehbarer Zeit verkehrswirksam wird, ist die Vorziehung des Bauabschnittes für den zweiten Alpenübergang (Bosrucktunnel) dringend notwendig.

Die Landesregierung wird aufgefordert, ihre Bemühungen fortzusetzen, damit im Wege einer Sonderfinanzierung (Gesellschaftsstrecke) der Baubeginn für den zweiten Alpenübergang der Pyhrnautobahn in den nächsten Jahren erfolgen kann.

Wildbachverbauung, Erhöhung
der Bundesmittel.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(LBD-450 L 89/1-1975)

47.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 6:

Obwohl in den letzten Jahren in der Steiermark durch Wildbäche schwere Schäden angerichtet wurden und die Verbauungskosten bedeutend gestiegen sind, ist die Höhe der Bundesmittel für die Wildbachverbauung seit 1970 fast gleichgeblieben. Außerdem ist die Steiermark, im Verhältnis zu den anderen Bundesländern, bei der Zuteilung von Bundesmitteln für die Wildbachverbauung benachteiligt.

Die Landesregierung wird aufgefordert, neuerlich bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, damit die Bundesmittel für Zwecke der Wildbachverbauung entsprechend erhöht werden.

Ausbau der Südautobahn.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(LBD-450 L 90/1-1975)

48.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 6:

Aus Untersuchungen der vergangenen Jahre geht hervor, daß unter Beibehaltung der bisherigen Finanzierungsform mit einem durchgehenden Ausbau der Südautobahn erst um das Jahr 2000 gerechnet werden kann. Diese Berechnungen basieren auf der Annahme einer jährlichen Steigerung der Bundesmittel für den Autobahnbau. Da nunmehr für das Jahr 1975 die erforderlichen Mittel durch die Bundesregierung nicht nur nicht erhöht, sondern sogar gegenüber dem Jahr 1974 gekürzt werden, ist zu befürchten, daß nicht einmal der genannte Fertigstellungstermin eingehalten werden kann.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, um neuerlich auf die besondere Dringlichkeit hinzuweisen.

Beiträge an Gemeinden für
die örtliche
Raumplanung.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(LAD-9 L 57/22-1975)

49.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Entwurf des Landesvoranschlages für 1976 bei der Post 61,781 „Beiträge an Gemeinden für die örtliche Raumplanung“ einen erheblich höheren Betrag im Jahr 1975 einzusetzen, um sicherzustellen, daß die Gemeinden ihren Verpflichtungen aus dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz ordnungsgemäß nachkommen können.

Grenzland- und Entwicklungs-
gebiete, Bundes-
Förderungsprogramm.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(8-240 U 3/3-1975)

50.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 7:

Im Unterabschnitt 793 sind zur Förderung von Entwicklungsgebieten seit Jahren in der Größenordnung praktisch unveränderte Beträge, die zum Teil durch Zuschüsse des Bundes nach dem Finanzausgleichsgesetz 1973 aufgebracht werden, veranschlagt. Die Bundesregierung hat in wiederholten Erklärungen der Förderung von Grenzland- und Entwicklungsgebieten besondere Priorität eingeräumt und ein Grenzlandförderungsprogramm für Niederösterreich in die Wege geleitet.

Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Bund dafür einzutreten, daß für die Grenzland- und Entwicklungsgebiete der Steiermark ebenfalls ein umfassendes Bundes-Förderungsprogramm, das über die bescheidenen Finanzierungsmittel des Zuschusses nach dem Finanzausgleichsgesetz 1973 weit hinausgeht und insbesondere Maßnahmen für die Infrastruktur der Gebiete vorsieht (Bundesschulbau, Wasserbautenförderung, Straßenbau), erarbeitet und verwirklicht wird.

Steiermärkische
Landarbeitsordnung,
Novelle.
(Einl.-Zl. 31/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(8-250 L 5/633-1975)

51.

Landesvoranschlag 1975

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, so rasch wie möglich den Entwurf einer Novelle zur Steiermärkischen Landarbeitsordnung dem Landtag vorzulegen, die sicherzustellen hätte, daß die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark innerhalb der in der Bundesverfassung vorgesehenen Frist in den Genuß der verbesserten arbeitsrechtlichen Bestimmungen kommen.

Landesvoranschlag 1975,
Dienstposten,
Systemisierung der
Kraftfahrzeuge.
(Einl.-Zl: 31/1)
(10-21 V 135/18-1975)

52.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1975 wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

	S	S
Ausgaben		10.473,863.000
Einnahmen	10.228,863.000	
Aufnahme von Darlehen	245,000.000	
Gesamteinnahmen		10.473,863.000

Außerordentlicher Haushalt:

Erfordernis		927,097.000
Bedeckung: Aufnahme von Anleihen und Darlehen		<u>927,097.000</u>
Gesamtbedeckung		927,097.000

2. Überschreitungen bei den einzelnen Posten der Postengruppe 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages 1975 bedürfen keiner besonderen Genehmigung, wenn sie durch Ersparungen innerhalb der gleichen Postengruppe bedeckt werden können.
3. Die im Landesvoranschlag 1975 in den Gruppen, Untervoranschlägen und Sammelnachweisen angebrachten Deckungsvermerke werden genehmigt.
4. Der Dienstpostenplan 1975 sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
5. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1975 und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung von Investitionsvorhaben des ordentlichen Haushaltes sowie von Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes Kreditoperationen

bis zur Höhe der veranschlagten Darlehensaufnahmen vorzunehmen.

7. Der Landesfinanzreferent hat Sorge zu treffen, daß alle Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes, deren Bedeckung durch Darlehensaufnahmen vorgesehen ist, nur insoweit bedeckt werden, als Erlöse aus Anleihen und Darlehen erzielt werden oder als die Kreditinstitute dem Land diese verbindlich zugesichert haben.
8. Für den Fall und so lange, daß die zur Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes veranschlagten Anleihe- bzw. Darlehensaufnahmen nicht zur Gänze verwirklicht werden können, hat die Landesregierung unter Beachtung der Bestimmungen des § 32 L-VG 1960 Vorhaben ganz oder nach Maßgabe der erzielten Anleiheerlöse bzw. Darlehensaufnahmen nach folgender Dringlichkeitsreihung zu bedecken:
- I. Vorhaben, für die eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung vorliegt (mit I ausgezeichnet);
 - II. Vorhaben, die fertigzustellen sind, und Vorhaben, die im Jahre 1974 oder früher angefangen wurden (mit II ausgezeichnet).

Die einzelnen Vorhaben der außerordentlichen Ausgabekategorien I und II werden im Landesvoranschlag ausdrücklich bezeichnet.

Soweit und solange die Vorhaben der Kategorie II durch Kreditoperationen noch nicht voll bedeckt sind, hat die Bedeckung aller dieser Vorhaben in jeweils gleichen Prozentsätzen zu erfolgen.

9. Die Landesregierung hat Sorge zu treffen, daß ein eventueller Gebarungsabgang, der sich durch das Zurückbleiben der Einnahmen bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, Post 942,511—520, oder durch hinzutretende gesetzliche Verpflichtungen ergibt, durch eine gleichmäßige prozentuelle Kürzung der Ausgaben für Förderungen abgedeckt wird. Zu diesem Zweck darf über die Freigabe des 6. Sechstels aller im ordentlichen Voranschlag

vorgesehenen Kredite für Förderungsmaßnahmen erst dann verfügt werden, wenn ein Gebarungsabgang aufgrund des Einganges bei den Ertragsanteilen nicht erwartet werden kann. Die Förderungsausgaben sind im Voranschlag der Spalte „Funktionelle Gliederung“ mit den Kennziffern 050—058 ausgezeichnet.

10. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für konjunkturpolitisch unbedingt notwendige Maßnahmen, wie insbesondere zur Finanzierung von Betriebsansiedlungen, Erhaltung von Arbeitsplätzen, Bekämpfung von Wirtschaftskrisen, Darlehen oder Anleihen im In- und Ausland bis zur Höhe von 300 Millionen Schilling aufzunehmen und diese Mittel zur Bedeckung von Ausgaben bei den Voranschlagsposten 78,10 bis 78,20 des ao. Haushaltes zu verwenden.
11. Eine vorzeitige Freigabe der Ausgabenansätze des ordentlichen Haushaltes, soweit sie nicht gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen
12. Vom Personalaufwand des Haushaltsjahres 1975 ist ein Ersparungsabstrich von 1% vorgenommen worden, welcher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Nichtbesetzung vakant gewordener Dienstposten, hereinzubringen ist.
13. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, auch im Jahre 1975 gegen nachträgliche Berichterstattung Ausfallsbürgschaften für Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 40 Millionen Schilling, jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 7,5 Millionen Schilling, zu übernehmen.

Wohnbauförderungsfonds,
Errichtung für das
Land Steiermark,
Abänderung,
(Beilage Nr. 1)
(14-507 L 2/55-1975)

53.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Wohn- bauförderungsfonds für das Land Steiermark, geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 6. Juli 1949, LGBL. Nr. 39, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 12/1972, betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark wird geändert wie folgt:

§ 10 hat zu lauten:

„(1) Die gemäß § 7 Z. 1 gewährten Darlehen können vorzeitig begünstigt rückgezahlt werden; hiebei sind die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 Abs. 4, 8 Abs. 1 und 3, 9 und 12 Abs. 1 und 2 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 336, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 448/1974, sinngemäß anzuwenden.

(2) Begehren auf Gewährung einer Begünstigung können beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bis spätestens 30. September 1977 eingebracht werden.

(3) Die auf Grund der Begünstigung des Abs. 1 rückfließenden Beträge sind ausschließlich für Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landeswohnbauförderungsgesetzes 1974, LGBL. Nr. 66, zu verwenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.

Schulschiheim, Errichtung
auf der Frauenalpe.
(Einkl.-Zl. 33/1)
(13-368 Mu 3/38-1975)

54.

Die Vereinbarung zwischen dem Land Steiermark, der Republik Österreich, der Stadtgemeinde Murau und dem Verein Schulschiheim Murau-St. Georgen (Frauenalpe) wird genehmigt.

Das Land Steiermark gewährt dem Verein zur Deckung der Baukosten gemäß Punkt V der Vereinbarung nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse von der Hälfte der tatsächlichen Baukosten in der Höhe von 10 Millionen Schilling.

Im Falle der Überschreitung des vorgesehenen Aufwandes infolge önormgemäßer Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder anbotsmäßiger Zwischenkreditkosten verpflichtet sich das Land Steiermark zur Bereitstellung weiterer Mittel zur Bedeckung des Mehraufwandes im selben Ausmaße wie der Bund.

Die Bedeckung der hierfür entstehenden Kosten wird aus den im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür vorzusehenden Mitteln zu erfolgen haben.

Aufnahme einer Anleihe
durch die
Stadtgemeinde Graz.
(Beilage Nr. 7)
(7-49 Ga 69/15-1967)

55.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Aufnahme einer Anleihe im Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling durch die Stadtgemeinde Graz ergänzt wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 6. Juni 1967, LGBl. Nr. 84, über die Aufnahme einer Anleihe im Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung verschiedener Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes wird ergänzt wie folgt:

Dem § 2 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Ab dem 1. Juli 1974 dürfen die jährlichen Zinsen 8 % betragen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1974 in Kraft.

Karl Leopold, Rentner,
Deutschlandsberg,
Liegenschaftsankauf.
(Einkl.-Zl. 44/1)
(9-119/I We 15/9-1975)

56.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 24, KG. Wieden, mit Wohnhaus Wieden Nr. 17, Gerichtsbezirk Deutschlandsberg, im Katastralausmaß von 2235 m² zu einem Kaufpreis von 550.000 S von Herrn Karl Leopold, wh. Untere Schmiedgasse 20, 8530 Deutschlandsberg, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Deutschlandsberg wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

5. Sitzung am 22. Jänner 1975

(Beschlüsse Nr. 57 bis 73)

Fa. Welte,
Ausfallshaftung eines
Darlehens des OCI an
die Stadtgemeinde
Eisenerz.
(Einl.-Zl. 80/1)
(10-23 We 13/34-1975)

57.

Die Steiermärkische Landesregierung ist ermächtigt, die Ausfallsbürgschaft des Landes Steiermark für 50 % eines Darlehens in der Höhe von 3,8 Millionen Schilling, das das OCI der Stadtgemeinde Eisenerz gewährt, zu übernehmen.

Landwirtschaftliche
Fachschule Hafendorf,
Ankauf einer Waldfläche
von RA. Dr. Helmut Fritz.
(Einl.-Zl. 82/1)
(8-564 Ha 41/25-1971)

58.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf einer Waldfläche im Ausmaß von 14 ha 85 a 18 m² von Rechtsanwalt Dr. Helmut Fritz, Dr.-Theodor-Körner-Straße 22/1, 8601 Bruck a. d. Mur, zum Kaufpreis von S 1.400.000,— zur Arrondierung des zur Landw. Fachschule Hafendorf gehörigen Wirtschaftsbetriebes wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landwirtschaftliche
Fachschule Grabnerhof,
Ankauf einer Grundfläche von Simon und Josefine Pichlmaier.
(Einl.-Zl. 83/1)
(8-564 Ga 16/8-1973)

59.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf eines Grundstückes im Ausmaß von 7725 m² von Simon und Josefine Pichlmaier vlg. Voitlbauer, Weng 4, 8911 Admont, zum Kaufpreis von insgesamt S 169.950,— (S 22,— pro m²) für den Landwirtschaftsbetrieb Grabnerhof als teilweiser Ersatz für eine vom Grabnerhof an die Gemeinde Weng abverkaufte Grundfläche sowie zum Zwecke der Arrondierung des Landesbesitzes wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Stefanie Schedifka,
Liegenschaftsankauf
(Einl.-Zl. 84/1)
(10-24 Sche 9/9-1975)

60.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 120, KG. Hieflau, von Frau Stefanie Schedifka zu einem Kaufpreis von S 3.820.463,— zusätzlich Grunderwerbsteuer, Wertsicherung und Verzinsung, wird genehmigt.

Johann und Regina
Schachner,
Grundstücksabverkauf.
(Einl.-Zl. 85/1)
(10-27/I He 22/29-1975)

61.

Der Verkauf der landeseigenen Liegenschaft, Grundstück 402 der EZ. 217, KG. Aigen, an die Ehegatten Johann und Regina Schachner zu einem Kaufpreis von S 830.000,—, wird genehmigt.

Gertrude Großschedl,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zl. 86/1)
(9-119 I Jo 2/18-1975)

62.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 108, KG. Radersdorf mit Wohnhaus Sacherberg Nr. 4, Gerichtsbezirk Fürstenfeld, im Gesamtkatastralausmaß von 6909 m² zu einem Kaufpreis von S 420.000 von Frau Gertrude Großschedl, verehel. Wilfinger, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Hartberg wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Adolf und Herta Theissl,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zl. 87/1)
(9-119 I Re 29/4-1975)

63.

Der Ankauf der Grundstücke Nr. 130 mit Wohnhaus Aichegg 16 und 550 Garten im Gesamtkatastralausmaß von 1313 m² aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 131, KG. Aichegg, Gerichtsbezirk Deutschlandsberg, zu einem Kaufpreis von 630.000 Schilling von den Ehegatten Adolf und Herta Theissl, wh. Aichegg 16, 8541 Schwanberg, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Deutschlandsberg wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Günther Rajnoch und
Hertha Wurm,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zl. 88/1)
(9-119 I Scha 13/9-1975)

64.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 205, KG. Hafendorf mit Wohnhaus Kapfenberg, Anton Mühlbacherstraße 63, Gerichtsbezirk Bruck an der Mur, im Gesamtkatastralausmaß von 401 m² zu einem Kaufpreis von 316.000 Schilling von Herrn Günther Rajnoch und Frau Hertha Wurm gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Bruck an der Mur wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Judith Fulterer,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zl. 89/1)
(9-119 I Sche 8/38-1975)

65.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 414 KG. Merken-
dorf, Gerichtsbezirk Feldbach, im Gesamtkatastralausmaß von 2168 m² zum Kaufpreis von 200.000 Schilling von Frau Judith Fulterer gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Feldbach wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Alois Löschnig,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zl. 90/1)
(9-119 Sto 6/6-1975)

66.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 256, KG. Breitenbach, mit Wohnhaus Breitenbach Nr. 39, Gerichtsbezirk Stainz, im Katastralausmaß von 852 m² zu einem Kaufpreis von 580.000 Schilling von Herrn Alois Löschnig, wohnhaft in Breitenbach 39, 8502 Lannach, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Deutschlandsberg, wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Friedrich und Hermine
Sumann,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zl. 91/1)
(9-119. We 27/5-1975)

67.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 157, KG. Egidi, mit Wohnhaus Probst Nr. 50, Gerichtsbezirk Murau, im Gesamtkatastralausmaß von 1157 m² zu einem Kaufpreis von 399.000 Schilling von den Ehegatten Friedrich und Hermine Sumann gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Murau wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Rechenschaftsbericht des
Amtes der Landesregierung
für 1973.
(Einl.-Zl. 27/1)
(LAD-Präs. R 8/31-1975)

68.

Der Rechenschaftsbericht der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1973 wird zur Kenntnis genommen.

Landesverwaltung,
Stand der Automation und
Schaffung eines Organisationsplanes.
(Einl.-Zl. 28/1)
(LAD-60/II Au 1/261-1975)

69.

Der Zwischenbericht zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Hammerl, Dr. Strenitz, Fellingner und Genossen, Einl.-Zahl 717, betreffend Schaffung eines modernen Organisationsplanes für die Landesverwaltung, wird zur Kenntnis genommen.

Graz, Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten 1956, Abänderung.
(Blge. Nr. 2)
(Mündl. Bericht Nr. 10)
(7-46 Ge 4/37-1975)

70.

Gesetz vom, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 20/1959, 35/1959, 26/1961, 103/1961, 153/1962, 61/1967, 126/1968 und 49/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 16 hat zu lauten:

„§ 16

**Anrechenbare Dienstzeit; Vordienstzeiten;
Anrechnung für den Ruhegenuß**

(1) Für das Ausmaß der Äbfertigung nach § 52 Abs. 5, 6 und 7, für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses sind dem Beamten anzurechnen:

a) die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ab dem Tage des Dienstantrittes bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienststand zurückgelegt hat; die im Militärdienst verbrachte Zeit, durch die lediglich

- eine Unterbrechung der Dienstleistung erfolgte, gilt als anrechenbare Dienstzeit;
- b) die Zeit, die der Beamte in einem unmittelbar vorangegangenen ununterbrochenen Vertragsdienstverhältnis zur Stadt in mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung zurückgelegt hat.
- (2) Über Antrag des Beamten sind für die im Abs. 1 angeführten Rechte anzurechnen:
- a) die in einem vorangegangenen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt, zum Bund, zu einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt, zu einem Bundesland, zu einem Bezirk oder zu einer anderen Gemeinde tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit;
- b) eine Privatdienstzeit, soweit sie zur Zeit der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis Aufnahmebedingung war;
- c) die in einem dem Antritt des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bei der Stadt oder eines nach Abs. 1 lit. b anzurechnenden Vertragsdienstes unmittelbar vorangegangene, nicht im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem von ihm verwalteten Fonds oder einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt, zu einem Bundesland, zu einem Bezirk oder zu einer anderen Gemeinde oder zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft tatsächlich ununterbrochen zurückgelegte Dienstzeit.

(3) Als ununterbrochen und unmittelbar vorangegangen im Sinne der Abs. 1 und 2 sind Dienstzeiten auch dann anzusehen, wenn eine allfällige Dienstzeitunterbrechung, bei mehreren Unterbrechungen jede für sich allein, 6 Monate nicht übersteigt. Die Zeit einer Militärdienstleistung ist bei der Beurteilung, ob eine Dienstzeit als ununterbrochen oder als unmittelbar vorangegangen anzusehen ist, außer Betracht zu lassen. Die Anrechnung für das Ausmaß der Abfertigung nach § 52 Abs. 5, 6 und 7, für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch durchgeführt, wenn die nach Abs. 2 lit. c anzurechnende Dienstzeit nicht ununterbrochen zurückgelegt wurde und dem Eintritt in den Dienst der Stadt nicht unmittelbar vorangegangen ist.

(4) Für das Ausmaß der Abfertigung nach § 52 Abs. 5, 6 und 7, für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses hat der Stadtsenat unter der Voraussetzung, daß die während der nachstehenden Zeiträume entfaltete Tätigkeit für die Beamtengruppe, in der der Beamte angestellt wird, von wesentlicher Bedeutung ist, anzurechnen:

- a) eine Dienstzeit gemäß Abs. 2 lit. c, die nicht unmittelbar vorangegangen ist oder nicht ununterbrochen zurückgelegt wurde;
- b) die Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit);
- c) eine sonst in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Dienst zugebrachte Zeit;
- d) eine in einem freien Beruf in Vollbeschäftigung zugebrachte Zeit, falls der Beamte nicht die Befugnis für die weitere Ausübung dieses freien Berufes auf Grund strafgerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung oder durch Verfügungsverfügung verloren hat.

(5) Die Anrechnung einer sonstigen Dienstzeit für alle oder einzelne im Abs. 1 angeführten Rechte kann, sofern es das in diesem Gesetz geregelte öffentliche Interesse erfordert, der Gemeinderat bewilligen.

(6) Von einer Anrechnung ist ausgeschlossen:

- a) die vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit;
- b) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, die nach den für dieses Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen für die Zeitvorrückung oder für das Ausmaß der Abfertigung oder für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß oder für das Ausmaß des Ruhegenusses nicht anrechenbar war;
- c) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Beamten während eines anhängigen Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge strafrechtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;
- d) die Dienstzeit in einem nicht öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das aus dem Verschulden des Beamten vom Dienstgeber vor Ablauf der Zeit, auf die es eingegangen wurde, oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst wurde;

e) die Dienstzeit, für die der Beamte einen Ruhegenuß aus einem im Abs. 2 lit. a oder c bezeichneten Dienstverhältnis bezieht; dies gilt jedoch nicht, wenn der Ruhegenuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Stadt zur Gänze ruht; in diesem Falle muß überdies auf jenen Teil des Ruhe(Versorgungs)genusses aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt verzichtet werden, der dem Ruhe(Versorgungs)genuß aus dem früheren Dienstverhältnis entspricht.

(7) Eine Anrechnung kann nur dann und nur soweit erfolgen, als sie nicht besonderen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Sie ist unzulässig, wenn hiedurch der für die Anrechnung in Betracht kommende kalendermäßige Zeitraum mehrfach angerechnet würde. Zeiträume, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Beamten liegen, können auch nur bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder der Erreichung der im § 46 Abs. 2 bezeichneten Altersgrenze oder für den Fall des Todes des Beamten für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß desselben angerechnet werden.

(8) Die Anrechnung für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses erfolgt nur gegen Nachzahlung der Pensionsbeiträge für die anzurechnende Vordienstzeit. Hierbei ist auf die Bestimmungen des § 6 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 177/1948, über die Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen insofern Bedacht zu nehmen, daß die an die Stadt zu überweisende Rentenleistung als Beitrag gilt; in diesem Fall sind der Beamte, der Ruhegenußempfänger und seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen verpflichtet, ihre Rentenansprüche beim Sozialversicherungsträger jeweils über Verlangen der Stadt unverzüglich geltend zu machen. Eine Beitragsnachzahlung entfällt für Zeiten, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt zurückgelegt wurden, sowie für Zeiten, für die die Stadt einen Überweisungsbetrag nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, oder des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, erhalten hat. Der Stadtsenat kann, wenn es das in diesem Gesetz geregelte öffentliche Interesse erfordert, von einer Beitragsnachzahlung absehen bei der Anrechnung von Zeiträumen, während welcher der Beamte infolge einer aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung erfolgten Maßregelung dem Dienst fern war, sofern der Stadt ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder eine Rentenleistung auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 177/1948, nicht zukommt. Das gleiche gilt bei der Anrechnung von Kriegsdienstzeiten während der Kriege 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945 und bei der Anrechnung von Zeiten einer mit diesen Kriegen in Zusammenhang stehenden Kriegsgefangenschaft.

(9) Der nachzuzahlende Pensionsbeitrag ist für jeden vollen Monat der Ruhegenußvordienstzeiten, die angerechnet werden, zu entrichten. Er beträgt 7 v. H. des Dienst Einkommens, das im Zeitpunkt der Einbringung des Anrechnungsansuchens dem Anfangsdienst Einkommen (Gehalt, Teuerungszuschläge, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen) jener Verwendungsgruppe entspricht, in der der Beamte angestellt bzw. auf den Personalstand übernommen wurde; werden jedoch Zeiträume nur bedingt für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall des Todes (Abs. 7) angerechnet, so ermäßigt sich der Hundertsatz für diese Zeiten auf 3,5 v. H. Wird ein Beamter unter Zuerkennung eines fortlaufenden Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt oder stirbt er, bevor er die Pensionsbeiträge voll nachgezahlt hat, so wird auf Ansuchen des Ruhegenußempfängers bzw. der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die angerechnete Dienstzeit der Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und der Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgenusses zugrunde gelegt; der von der Pensionsbeitragsnachzahlung noch ausstehende Betrag wird jedoch nachträglich im Abzugswege vom Ruhe(Versorgungs)genuß, allenfalls in Monatsraten, hereingebracht.

(10) Eine Rückzahlung nachgezahlter Pensionsbeiträge findet in keinem Falle statt.

(11) Der im Abs. 1 lit. b angeführte Zeitraum ist von Amts wegen anzurechnen. Um die Anrechnung sonstiger Zeiträume ist vom Beamten, im Falle seines Todes von seinen versorgungsberechtigten Angehörigen, schriftlich anzusuchen. Die auf Grund der Anrechnung der vorangeführten Zeiträume sich ergebenden Änderungen sind durchzuführen

- a) mit Wirksamkeit vom Tage der Anstellung, wenn das Ansuchen binnen 6 Monaten nach der Anstellung gestellt wird;
- b) mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des Ansuchens folgenden Monatsersten, wenn das Ansuchen später gestellt wird."

2. Nach § 16 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„§ 16 a

Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung

(1) Für die Vorrückung sind Zeiträume, die zwischen dem Tage der Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Anstellungstag liegen, anzurechnen, und zwar:

- a) die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze;
- b) die sonstigen Zeiten zur Hälfte.

(2) Zur Gänze sind anzurechnen:

1. die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes entweder in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt worden ist;
2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955;

3. die Zeit, in der der Beamte auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. gehabt hat;

4. die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt, der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit) und der nach dem Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte;

5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, die über die gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten einer bestimmten Verwendungsgruppe hinaus für den Dienstzweig vorgeschrieben ist, in den der Beamte aufgenommen wird, sowie die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachenunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;

6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B oder A aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von 2 Jahren;

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zu dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß. Zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können vom Stadtsenat im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist.

(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Anrechnung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die gemäß Abs. 2 Z. 1 zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht der Stadt abgetreten hat;
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam ge-

wesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, nicht und auf sonstige Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Zeiten zur Hälfte für die Ermittlung des Vorrückungstages unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 zu berücksichtigen sind, soweit für diese Zeiten keine anderen Ausschlußgründe nach diesem Absatz vorliegen;

3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der Stadtsenat Nachsicht von den Ausschlußbestimmungen des Abs. 4 Z. 2 und 3 gewähren.

(6) Die im Abs. 2 Z. 1 und im Abs. 3 angeführten Zeiten sind im vollen Ausmaß anzurechnen, wenn sie nach Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, und in einer Verwendung zurückgelegt worden sind, die der Verwendung in der Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, mindestens gleichwertig ist; soweit solche Zeiträume diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind sie in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Verwendungsgruppe gemäß dem § 73 für die Vorrückung anrechenbar wären.

(7) Die im Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 7 und 8 angeführten Zeiträume sind ohne weitere Kürzung anzurechnen, wenn sie nach der Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, zurückgelegt worden sind. Soweit solche Zeiträume diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind sie in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie bei der Überstellung aus der der Vorbildung entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, gemäß § 73 für die Vorrückung anrechenbar wären; hiebei sind Zeiten eines erfolgreichen, seit der Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochenen Studiums an einer höheren Schule als der Verwendungsgruppe B gleichwertige Zeit anzusehen.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung eines und desselben Zeitraumes für die Vorrückung ist — abgesehen von den Fällen der Anlage I zu § 76 Z. 6 — unzulässig. Nicht zu berücksichtigen sind ferner die im Abs. 2 Z. 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in den in Abs. 2 Z. 7 und 8 angeführten Zeitraum fallen.

(9) Der Vorrückungstichtag ist mit Bescheid festzustellen. Die Feststellung soll möglichst gleichzeitig mit der Ernennung des Beamten vorgenommen werden."

3. Die Anlage zu § 16 Abs. 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 (Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 126/1968), wird durch folgende Anlage ersetzt:

„Anlage zu § 16 a Abs. 2 Z. 8 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957.

1. Ab 1. März 1969 beträgt das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 16 a Abs. 2 Z. 8 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957:

- a) 7 Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
- b) 6 Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
- c) 5½ Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;
- d) 5 Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gasttechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungswesen und Forstwirtschaft;
- e) 4½ Jahre für alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Studiums ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

3. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen."

4. § 17 Abs. 2 hat zu entfallen.

5. § 29 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt bei Beamten des aktiven Dienststandes 5 v. H. des Gehaltes, der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen und der für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren.“

6. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Diensteinkommen

(1) Den Beamten kommen die im 4. Abschnitt dieses Gesetzes vorgesehenen Monatsbezüge, Sonderzahlungen und Zulagen sowie die im Abs. 2 angeführten Nebengebühren zu.

(2) Nebengebühren sind

1. die Überstundenvergütung (§ 31 a),
2. die Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit (§ 31 b),
3. die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) (§ 31 c),
4. die Journaldienstzulage (§ 31 d),
5. die Bereitschaftsentschädigung (§ 31 e),
6. die Mehrleistungszulage (§ 31 f),
7. die Belohnung (§ 31 g),
8. die Erschwerniszulage (§ 31 h),
9. die Gefahrenzulage (§ 31 i),
10. die Aufwandsentschädigung (§ 31 j),
11. die Fehlgeldentschädigung (§ 31 k),
12. der Fahrtkostenzuschuß (§ 31 l),
13. die Jubiläumswendung (§ 31 m).

(3) Die unter Abs. 2 Z. 1, 4 bis 6, 8 bis 11 angeführten Nebengebühren sowie die im Abs. 2 Z. 3 angeführte Sonn- und Feiertagsvergütung können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Die Pauschalierung bedarf der Zustimmung des Stadtsenates. Die Festsetzung einheitlicher Pauschale für im wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig. Bei pauschalierten Überstundenvergütungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.

(4) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs. 6 angemessen zu sein und ist

1. bei Pauschalierung der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung in einem Hundertsatz des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Ergänzungszulage und Teuerungszulage,
2. bei Pauschalierung von Nebengebühren gemäß Abs. 2 Z. 2, 4 bis 6, 8 und 9 in einem Hundertsatz des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Stadt und
3. bei den übrigen Nebengebühren in einem Schillingbetrag festzusetzen.

(5) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im voraus auszuzahlen.

(6) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt.

(7) Die pauschalierte Nebengebühr ist neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten wirksam.

(8) Die Zuerkennung der Nebengebühren obliegt dem Stadtsenat. Eine gleichmäßige Behandlung aller Bediensteten ist zu gewährleisten."

7. Nach § 31 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„§ 31 a

Überstundenvergütung

(1) Dem Beamten gebührt für Überstunden, die vom Bürgermeister angeordnet werden und nicht bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats durch Freizeit ausgeglichen werden, eine Überstundenvergütung. Soweit nicht dienstliche

Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

(2) Überstunden außerhalb der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) sind vor Überstunden in der Nachtzeit auszugleichen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(3) Die Überstundenvergütung besteht aus der Grundvergütung und dem Überstundenzuschlag. Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der vom Stadtsenat gemäß § 17 für die Beamten festgesetzten Wochenstundenzahl zu ermitteln. Die Bemessungsgrundlage ist das arithmetische Mittel aus der Summe der Gehaltsansätze aller Gehaltsstufen jener Verwendungsgruppe (Schema I) bzw. Dienstklasse (Schema II), in der der Beamte eingereiht ist, zuzüglich der Teuerungszulage und der Verwaltungsdienstzulage, vermehrt um die sonstigen im § 31 Abs. 4 mit Ausnahme der Dienstalterszulage angeführten Zulagen. Für die Bezieher der Dienstalterszulage ist vom Bezugsansatz der letzten Gehaltsstufe zuzüglich allfälliger im § 31 Abs. 4 angeführten Zulagen auszugehen. Der Überstundenzuschlag beträgt

1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 50 v. H. und
2. für Überstunden während der Nachtzeit 100 v. H. der Grundvergütung.

(4) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.

(5) Die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen begründet, auch wenn sie dienstlich notwendig ist, keinen Anspruch auf Überstundenvergütung.

§ 31 b

Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

(1) Beamten, für die vom Stadtsenat eine verlängerte Wochenarbeitszeit festgesetzt wird, gebührt für die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehende Zeit eine monatliche Pauschalvergütung.

(2) Bei der Festsetzung der Pauschalvergütung ist nur auf das Ausmaß und die Intensität der Inanspruchnahme Bedacht zu nehmen. Eine einheitliche Festsetzung der Höhe der Pauschalvergütung für Beamte gleicher Verwendungsgruppen ist zulässig.

(3) Auf die Pauschalvergütung ist § 31 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 bis 7 anzuwenden.

§ 31 c

Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage)

(1) Soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, gebührt den Beamten für jede Stunde der Dienstleistung an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag an Stelle der Überstundenvergütung nach § 31 a eine Sonn- und Feiertagsvergütung.

(2) Die Sonn- und Feiertagsvergütung besteht aus der Grundvergütung nach § 31 a Abs. 3 und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 v. H. und ab der neunten Stunde 200 v. H. der Grundvergütung.

(3) Ist bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wechseldienst regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte turnusweise zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- und Feiertag als Werktagsdienst; wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(4) Dem unter Abs. 3 fallenden Beamten, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- oder Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 v. T. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage.

(5) Die Abs. 4 und 5 des § 31 a sind sinngemäß anzuwenden.

§ 31 d

Journaldienstzulage

(1) Dem Beamten, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu einem Journaldienst herangezogen wird, gebührt für die im Journaldienst enthaltene Bereitschaftszeit und Dienstleistung an Stelle der Vergütungen nach §§ 31 a und 31 c eine Journaldienstzulage.

(2) Die Höhe der Journaldienstzulage ist unter Bedachtnahme auf die Dauer des Dienstes und die durchschnittliche Inanspruchnahme während dieses Dienstes festzusetzen.

§ 31 e

Bereitschaftsentschädigung

(1) Dem Beamten, der sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auf Anordnung in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten hat, um bei Bedarf auf der Stelle seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 31 a bis 31 d bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft Bedacht zu nehmen ist.

(2) Dem Beamten, der sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit sowohl in seiner Wohnung erreichbar zu halten als auch von sich aus bei Eintritt von ihm zu beobachtender Umstände seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen hat, gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 31 a bis 31 d bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft und die Häufigkeit allenfalls vorgeschriebener Beobachtungen Bedacht zu nehmen ist.

(3) Dem Beamten, der sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft), gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 31 a bis 31 d bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, deren Höhe nach der Dauer der Bereitschaft zu bemessen ist.

§ 31 f

Mehrleistungszulagen

(1) Dem Beamten, der eine in fachlicher Hinsicht zumindest gute Leistung erbringt, die — bezogen auf eine Zeiteinheit — in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegt, gebührt eine Mehrleistungszulage.

(2) Bei der Bemessung der Mehrleistungszulage ist auf das Verhältnis der Mehrleistung zur Normalleistung Bedacht zu nehmen.

§ 31 g

Belohnung

(1) Belohnungen können in einzelnen Fällen Beamten für außergewöhnliche Dienstleistungen zuerkannt werden.

(2) Bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung ist auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

§ 31 h

Erschwerniszulage

(1) Dem Beamten, der seinen Dienst unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten muß, gebührt eine Erschwerniszulage.

(2) Bei der Bemessung der Erschwerniszulage ist auf die Art und das Ausmaß der Erschwernis angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 31 i

Gefahrenzulage

(1) Dem Beamten, der Dienste verrichtet, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind, gebührt eine Gefahrenzulage.

(2) Bei der Bemessung der Gefahrenzulage ist auf die Art und das Ausmaß der Gefahr angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 31 j

Aufwandsentschädigung

(1) Der Beamte hat Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihm in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist.

(2) Der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung entsteht, ist unter Bedachtnahme auf die Reisegebührenvorschrift des Landes Steiermark und die Gegebenheiten bei der Stadt durch Verordnung des Gemeinderates zu regeln.

§ 31 k

Fehlgeldentschädigung

(1) Dem Beamten, der in erheblichem Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld, mit dem Verschleiß von Wertzeichen oder mit der Einlösung von Wertpapieren und Zinsscheinen beschäftigt ist, gebührt zum Ausgleich von Verlusten, die ihm durch entschuldbare Fehlleistungen im Verkehr mit Parteien und im inneren Amtsverkehr entstehen können, eine Fehlgeldentschädigung.

(2) Die Fehlgeldentschädigung ist unter Zugrundelegung von Erfahrungswerten nach Billigkeit zu bemessen.

§ 31 l

Fahrtkostenzuschuß

(1) Dem Beamten gebührt ein Fahrtkostenzuschuß, wenn

1. die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung mehr als 2 Kilometer beträgt,
2. er diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurückgelegt und
3. die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Beamten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, den Fahrtkostenanteil übersteigen, den der Beamte nach Abs. 3 selbst zu tragen hat.

(2) Soweit für Wegstrecken zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle ein öffentliches Beförderungsmittel nicht in Betracht kommt und diese Wegstrecken in einer Richtung mehr als 2 Kilometer betragen, sind die monatlichen Fahrtauslagen hierfür nach den billigsten für Personenzüge zweiter Klasse in Betracht kommenden Fahrtkosten — gemessen an der kürzesten Wegstrecke — zu ermitteln.

(3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), ist durch Verordnung des Gemeinderates mit dem Betrag festzusetzen, der den Beamten billigerweise zugemutet werden kann.

(4) Die Höhe des monatlichen Fahrtkostenzuschusses ist durch Abzug des Eigenanteiles von den notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Abs. 1 Z. 3) zu ermitteln und in einem um 5. v. H. verminderten Ausmaß flüssigzustellen.

(5) Der Beamte ist vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß ausgeschlossen, solange er aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, mehr als 20 km außerhalb seines Dienstortes wohnt.

(6) Auf den Anspruch, das Ruhen und die Neubemessung des Fahrtkostenzuschusses sind die Bestimmungen des § 31 Abs. 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

(7) Der Beamte hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuß oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, so gebührt der Fahrtkostenzuschuß oder seine Erhöhung abweichend vom Abs. 6 erst von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tage an.

(8) Der Fahrtkostenzuschuß gilt als Aufwandsentschädigung

§ 31 m

Jubiläumswendung

(1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumswendung gewährt werden. Die Jubiläumswendung beträgt bei einer

Dienstzeit von 25 Jahren 100 v. H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 200 v. H. des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt.

(2) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen:

1. die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist,
2. die im § 16 a Abs. 2 angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungstages berücksichtigt wurden,
3. die in Teilbeschäftigung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung wirksam sind,
4. die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind,
5. die in einem Unternehmen zurückgelegte Zeit, wenn das Unternehmen von der Stadt übernommen worden und die Stadt gegenüber den Dienstnehmern in die Rechte des Dienstgebers eingetreten ist.

(3) Die Jubiläumswendung im Ausmaß von 200 v. H. des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren in den dauernden Ruhestand tritt. In diesem Fall ist der Jubiläumswendung der Monatsbezug im Zeitraum des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

(4) Hat der Beamte die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumswendung erfüllt und ist er gestorben, ehe die Jubiläumswendung ausgezahlt worden ist, so kann die Jubiläumswendung seinen Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden."

8. Dem § 37 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Im Zusammenhang mit dieser Leistungsverpflichtung gelten die Bestimmungen des Abschnittes II des Dritten Teiles des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, sinngemäß."

9. § 37 Abs. 3 hat zu lauten:

"Die Krankenfürsorgeeinrichtung der Stadt ist durch einen Ausschuß zu verwalten, in dem der Dienstgeber und die Dienstnehmer durch je acht Mitglieder (Ersatzmitglieder) vertreten sind. Der Ausschuß ist vom Bürgermeister für eine vierjährige Funktionsdauer zu bestellen. Die Dienstnehmervertreter sind auf Grund von Vorschlägen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, die Dienstgebervertreter aus der Mitte des Gemeinderates zu bestellen. Bei der Bestellung ist festzulegen, welches Ersatzmitglied ein verhindertes Mitglied zu vertreten hat. Die Mitglie-

der (Ersatzmitglieder) aus dem Kreise der Beamten müssen disziplinar unbescholten sein. Der Ausschuß hat alle zwei Jahre abwechselnd aus dem Kreise der Vertreter der Stadt und der Vertreter der Beamten den Obmann zu wählen. Der Vertreter des Obmannes ist jeweils aus jener Gruppe zu wählen, der der Obmann nicht angehört. Vor Ablauf der Funktionsdauer verlieren die dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) ihre Mitgliedschaft mit dem Enden des Mandates, die dem Kreis der Beamten angehörenden Mitglieder mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, der Verhängung einer Disziplinarstrafe oder durch Verzicht. Während der Dauer einer Erhebung vom Dienst und eines Disziplinarverfahrens ruht die Mitgliedschaft."

10. Im § 37 a Abs. 3 sind nach dem Wort „sowie“ die Worte „des Dritten Teiles Abschnitt II und“ einzufügen.

11. Im § 52 Abs. 8 hat der letzte Satz zu entfallen.

12. § 54 a Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen 120 v. H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte.“

13. § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Ausmaß der Witwenversorgung beträgt 60 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens jedoch 42 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.“

14. § 59 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

a) für jede Halbweise 12 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Beamten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens jedoch 8,4 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage,

b) für jede Vollweise 30 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Beamten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens jedoch 21 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.“

15. § 61 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Versorgungsgenußzulage beträgt für die Witwe 60 v. H., für eine Halbweise 12 v. H. und für eine Vollweise 30 v. H. der nach § 52 a in Betracht kommenden Ruhegenußzulage.“

16. Im § 67 Abs. 2 sind nach dem Wort „Dienstalterszulage“ die Worte „Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage“ einzufügen.

17. Dem § 67 wird angefügt:

„(4) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten in jedem Kalenderjahr ein Weihnachtsgeld in der Höhe von 15 v. H. des am 1. Dezember gebührenden Monatsbezuges, jedoch mindestens

1000 S. Das Weihnachtsgeld ist mit dem Dezemberbezug flüssigzustellen. Hat der Anspruch auf Monatsbezug nicht während des ganzen Jahres bestanden, so gebührt der aliquote Teil des Weihnachtsgeldes. Den Pensionsparteien gebührt zum Ruhe(Versorgungs)genuß ein Weihnachtsgeld im gleichen Hundertsatz vom Ruhe(Versorgungs)genuß sowie zum gleichen Zeitpunkt wie den aktiven Beamten.“

18. § 69 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

S c h e m a s I

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
1	3520	3428	3221	3015	2924	2840
2	3686	3587	3355	3132	3021	2919
3	3852	3745	3488	3249	3118	2999
4	4018	3904	3622	3366	3215	3078
5	4185	4062	3755	3483	3312	3157
6	4351	4221	3889	3600	3409	3237
7	4463	4328	3978	3672	3469	3284
8	4575	4435	4067	3744	3530	3332
9	4687	4542	4157	3816	3590	3380
10	4799	4649	4246	3887	3651	3428
11	4911	4756	4336	3959	3711	3476
12	5023	4863	4425	4031	3772	3524
13	5135	4970	4514	4103	3832	3571
14	5247	5077	4604	4174	3892	3619
15	5359	5184	4693	4246	3953	3667
16	5471	5291	4782	4318	4013	3715
17	5583	5398	4872	4390	4074	3763
18	5695	5505	4961	4461	4134	3811
19	5807	5612	5051	4533	4195	3858

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

S c h e m a s II

Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	2958	3166	3498	—	—
	2	3065	3341	3687	—	—
	3	3172	3516	3876	—	—
	4	3279	3691	4065	—	—
	5	3386	3866	4254	—	—
II	1	3493	4041	4443	4263	—
	2	3561	4148	4560	4493	—
	3	3629	4255	4677	4723	—
	4	3697	4362	4794	4954	—
	5	3765	4469	4911	—	—
	6	3833	4576	5028	—	—
III	1	3901	4683	5145	5184	5782
	2	3969	4790	5262	5414	6069
	3	4037	4897	5379	5645	6356
	4	4105	5004	5496	5875	—
	5	4173	5111	5613	6106	—
	6	4241	5218	—	—	—
	7	4309	5325	—	—	—

Gehalts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	5432	7565	9408	11623	15949	23034
2	5730	7872	9715	12024	16830	24364
3	6029	8179	10022	12424	17711	25695
4	6336	8486	10422	13305	19042	27026
5	6643	8793	10823	14186	20372	28356
6	6950	9100	11223	15068	21703	29687
7	7257	9408	11623	15949	23034	—
8	7565	9715	12024	16830	24364	—
9	7872	10022	12424	17711	—	—

19. Dem § 72 Abs. 6 wird angefügt:

„Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Sätze sind auch dann anzuwenden, wenn sich die im Wege der Zeitvorrückung erreichte bezugsrechtliche Stellung eines Beamten infolge einer zusätzlichen Anrechnung von Vordienstzeiten ändert.“

20. § 74 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Beamten, der die höchste Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe des Schemas I bzw. einer Dienstklasse des Schemas II erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt nach 4 Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage. Die Dienstalterszulage beträgt für den Beamten des Schemas I eineinhalb Vorrückungsbeträge seiner Verwendungsgruppe, für den Beamten des Schemas II eineinhalb Vorrückungsbeträge seiner Dienstklasse. Dem Beamten der Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppe C gebührt nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstklasse verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaße eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; diese Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Dem Beamten der Verwendungsgruppe D, der die Dienstklasse IV durch Zeitvorrückung erreicht hat, gebührt nach zwei in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages der Dienstklasse IV; diese Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse IV. Hat der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand in der durch Vorrückung und Zeitvorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe mindestens die Hälfte der Zeit zurückgelegt, die für das Erreichen der Dienstalterszulage bzw. der erhöhten Dienstalterszulage erforderlich ist, dann ist er so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage bzw. auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe E oder D, der 2 Jahre in der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III zurückgelegt hat, in den Ruhestand versetzt, ohne daß in der Verwendungsgruppe E die Vorrückung in die Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III oder in der Verwendungsgruppe D die Vorrückung in die Ge-

haltsstufe 2 der Dienstklasse IV stattgefunden hat, so gebührt ihm eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulage im Ausmaße eines halben Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse. Die Bestimmungen des § 71 sind sinngemäß anzuwenden.“

21. Nach § 74 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„§ 74 a

Verwaltungsdienstzulage

(1) Dem Beamten gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenußfähige Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

des Schemas II

der Dienstklassen	Schilling
I und II	420
III bis V	578
VI bis IX	735

des Schemas I

in der Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Schilling
1 bis 6	1 bis 11	420
1 bis 6	ab 12	578

(2) Ist ein Monatsgehalt höher als die Jahressumme der nach Abs. 1 zustehenden Beträge, so gebührt neben dem Gehalt eine Verwaltungsdienstzulage in Höhe von 7,143 v. H. dieses Gehaltes.

(3) Die Auszahlung der Verwaltungsdienstzulage erfolgt am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres in Höhe des siebenfachen monatlichen Betrages bei Vorliegen des Anspruches nach Abs. 1 bzw. in Höhe von 50 v. H. des zustehenden Gehaltes bei Vorliegen des Anspruches nach Abs. 2 im vorhinein.

§ 74 b

Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung

(1) Dem Beamten gebührt eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd

1. in erheblichem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind,
2. einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von Beamten einer höheren Dienstklasse erwartet werden kann, oder
3. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

(2) Die Verwendungszulage ist mit Vorrückungsbeträgen oder halben Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsgruppe zu bemessen, der der Beamte angehört; sie darf in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 je drei Vorrückungsbeträge und im Falle des Abs. 1 Z. 3 vier Vorrückungsbeträge nicht übersteigen. Die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 kann auch in Hundertsätzen des Gehal-

tes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bemessen werden, wenn dies im Hinblick auf den Grad der höheren Verantwortung erforderlich ist; sie darf in diesem Fall 50 v. H. dieses Gehaltes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 1 und 2 nach der Höherwertigkeit der Leistung, die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 nach dem Grad der höheren Verantwortung und unter entsprechender Bedachtnahme auf die vom Beamten in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen zu bemessen. Die Bemessung obliegt dem Stadtsenat.

(3) Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.

(4) Die Verwendungszulage ist neu zu bemessen, wenn der Beamte befördert, überstellt oder auf einen anderen Dienstposten versetzt wird.

(5) Leistet der Beamte die im Abs. 1 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung, für deren Bemessung die Bestimmungen des Abs. 2 maßgebend sind."

22. § 75 hat zu lauten:

„§ 75

Haushaltszulage

(1) Die Haushaltszulage besteht aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen.

(2) Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage hat

- a) der verheiratete Beamte,
- b) der nicht verheiratete Beamte, dessen Haushalt ein Kind angehört, für das dem Beamten ein Steigerungsbetrag gebührt,
- c) der Beamte, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu mindestens mit einem Betrag, der dem Grundbetrag gemäß Abs. 3 lit. b entspricht, beizutragen.

(3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich

- a) 40 S für den Beamten, der nur nach Abs. 2 lit. a anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seiner Ehefrau ein Steigerungsbetrag gebührt und die Ehefrau über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen,
- b) 150 S in allen übrigen Fällen.

(4) Ein Steigerungsbetrag von 150 S monatlich gebührt, soweit in den Abs. 5 bis 13 nichts anderes bestimmt ist, für jedes der folgenden Kinder:

- a) eheliche Kinder,
- b) legitimierte Kinder,
- c) Wahlkinder,
- d) uneheliche Kinder,
- e) sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(5) Der Anspruch auf den Steigerungsbetrag endet, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, leistet,
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenzdienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten,
- d) nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten oder
- e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten

und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(7) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für die Erreichung des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Präsenzdienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(8) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(9) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf den Steigerungsbetrag gemäß den Abs. 5 bis 8 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt der Steigerungsbetrag, wenn es über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(10) Für ein Kind weiblichen Geschlechts, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt kein Steigerungsbetrag, wenn es verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(11) Bei einem Beamten weiblichen Geschlechts ruht die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes

der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen. Der Steigerungsbetrag für ein Kind ruht aber nicht, wenn der Ehemann des weiblichen Beamten für das Kind nicht unterhaltspflichtig ist.

(12) Ein Beamter männlichen Geschlechts hat keinen Anspruch auf den Steigerungsbetrag für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er — abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376 — für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie der Steigerungsbetrag.

(13) Für ein und dasselbe Kind gebührt der Steigerungsbetrag nur einmal. Hätten mehrere Beamte für ein und dasselbe Kind Anspruch auf einen Steigerungsbetrag, so gebührt der Steigerungsbetrag nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört; hierbei geht der Anspruch eines männlichen Beamten dem Anspruch eines weiblichen Beamten vor. Dem Beamten gebührt insoweit kein Steigerungsbetrag für ein Kind, als eine andere Person aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft einen Steigerungsbetrag oder eine ähnliche Leistung (z. B. Kinderzulage) für dieses Kind bezieht.

(14) Dem Haushalt des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(15) Der Witwe, deren Haushalt ein unversorgtes Kind des Beamten angehört, gebührt zum Witwenversorgungsgenuß die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Die Haushaltszulage gebührt nicht, wenn die Witwe eine Haushaltszulage oder eine gleichartige Zulage von einer anderen Stelle erhält. Der auf ein Kind entfallende Steigerungsbetrag gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(16) Der Waise gebührt zum Waisenversorgungsgenuß, insoweit sie nicht eine Haushaltszulage oder gleichartige Zulage von einer anderen Stelle erhält, der Steigerungsbetrag.

(17) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentliche Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963,

und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;

- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 229/1951, übersteigt — die Mietzinsbeihilfe sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührgesetz, BGBl. Nr. 152/1956, die Entschädigung nach dem Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung der freiwilligen Waffenübung, BGBl. Nr. 311/1960, und Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schul- oder Ausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(18) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(19) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Einkünfte, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, ist stets der volle Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen, der im Einkommensteuergesetz 1972 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.

(20) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 90 v. H. und der Wert der Bestreitung des gesamten Lebensunterhaltes durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) zu veranschlagen.

(21) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienstbehörde zu melden."

23. § 77 Abs. 6 erster Satz hat zu lauten:

„Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Mai, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. November auszuzahlen.“

24. § 142 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Künftige gesetzliche Änderungen der pensionsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der die Ruhegehaltbemessungsgrundlage bildenden Be-

züge sowie Bestimmungen über ruhegenußfähige Zulagen, die allen aktiven Beamten gewährt werden, finden auf die jeweils bestehenden Pensionsparteien Anwendung."

25. In der Anlage I zu § 76 haben die Tabellen in Z. 6 zu lauten:

„a) Beamte des Schemas I:

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					6
	1	2	3	4	5	
	Schilling					
20	5919	5719	5140	4605	4255	3906
21	6031	5826	5229	4677	4315	3954

b) Beamte des Schemas II:

Die Gehaltsstufe	in der Dienst-Ge-klasse III Verwendungsgruppe E		in der Dienst-Ge-klasse IV Verwendungsgruppe D		in der Dienst-klasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	10	9		10	9	7
10	4377	3	6029	IV	8486			
11	4445	4	6336	V	10422			
				VI	13305			
				VII	19042			
				VIII	—	25695		
				IX	—	—	31018"	

Artikel II

(1) Für Beamte des Dienststandes, die vor dem 1. Jänner 1971 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen wurden, sind bei Anwendung der Bestimmungen des § 16 a Abs. 1 bis Abs. 8 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 in der Fassung des Art. I zusätzlich zu den im § 16 a Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 in der Fassung des Art. I angeführten Zeiten folgende, nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegende Zeiten gemäß § 16 a Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 in der Fassung des Art. I zur Gänze anzurechnen:

1. die in einem durch Dienstordnung geregelten Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundes-(Staats)bahnen in einer Beschäftigung mit mehr als der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegte Zeit, soweit sich nicht bei Anwendung des § 16 a Abs. 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 in der Fassung des Art. I eine Kürzung ergibt. Das gleiche gilt für die bei einer Landes- oder Privatbahn in einem durch eine gleichartige Dienstordnung geregelten Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, die aus Anlaß der Übernahme in ein durch Dienstordnung geregeltes Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundes-(Staats)bahnen für die Vorrückung angerechnet oder berücksichtigt worden ist;

2. die Zeit, in der der Beamte auf Grund des Kriegsofopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, oder des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, Anspruch auf eine Beschädigtenrente oder Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. oder auf Grund des Wehrmachtführsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938, deutsches RGBl. I S. 1077, Anspruch auf Rente für Arbeitsverwendungsunfähige gehabt hat;

3. die Zeit, die dem Beamten nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, für die Vorrückung angerechnet worden ist;

4. die Zeit, während der der Beamte zur Erfüllung der allgemeinen Bundesdienstpflicht auf Grund des Bundesdienstpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 102/1936, herangezogen war;

5. die Zeit, während der der Beamte

- a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder
- b) vom 4. März 1933 bis 27. April 1945 aus den im § 4 Abs. 1 erster Satz des Beamten-Überleitungsgesetzes angeführten Gründen am Eintritt in den öffentlichen Dienst behindert war, sofern nicht die Voraussetzungen der Z. 6 zutreffen; als Behinderung nach lit. a gilt jedenfalls eine militärische Dienstleistung ab 1. September 1939;

6. die Zeit, um die der Beamte das für die Aufnahme auf seinen Dienstposten vorgeschriebene Studium nur aus den im Z. 5 lit. a und b genannten Gründen später vollendet hat, als es nach den österreichischen Studienvorschriften frühestens möglich gewesen wäre;

7. die Zeit des erfolgreichen Besuches eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten, wenn für den Beamten die Reifeprüfung für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben war. Die Bestimmungen des § 16 a Abs. 2 Z. 6 sind bei Berücksichtigung dieser Zeiten sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei Anwendung des Abs. 1 Z. 5 und 6 ist für Beamte, denen Behinderungszeiten gemäß § 16 Abs. 9 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 in der bis 28. Februar 1969 geltenden Fassung zur Gänze angerechnet wurden, der angerechnete Zeitraum als gemäß Abs. 1 Z. 5 und 6 vorangesetzt anzusehen.

(3) Über Anträge auf Anrechnung von Vordienstzeiten von Beamten, die sich am 1. März 1969 im Dienststand befanden bzw. bis 31. Dezember 1970 in den Dienststand aufgenommen wurden, ist in den Fällen, in denen eine Anrechnung nach den Bestimmungen des § 16 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 in der bis 28. Februar 1969 geltenden Fassung auf einen vor dem 1. Jänner 1972 liegenden Zeitraum wirken würde, nach den bisherigen Vorschriften zu entscheiden.

(4) Für die am 1. März 1969 im Dienststand befindlichen Beamten gilt der Tag, der sich aus ihrer

tatsächlichen Dienstzeit und den ihnen für die Vorrückung angerechneten Vordienstzeiten ergibt (fiktiver Dienstantrittstag), ab 1. März 1969 als Vorrückungsstichtag. Der Vorrückungsstichtag ist bei Beamten, die vor dem 1. Februar 1956 in den Verwendungsgruppen E, D, C angestellt wurden und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten angerechnet wurden, in der Weise zu ermitteln, daß die Zeit, die für das Erreichen der bezugsrechtlichen Stellung, die sie gemäß § 76 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 erhalten haben, im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, dem 1. Februar 1956 vorangestellt wird.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 ist bei Beamten, die sich am 1. März 1969 im Dienststand befanden, auch der Vorrückungsstichtag nach den Bestimmungen des § 16 a Abs. 1 bis 8 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 in der Fassung des Art. I und nach Abs. 1 und 2 festzustellen.

(6) Ist für den Beamten der nach Abs. 5 festgestellte Vorrückungsstichtag günstiger als der nach Abs. 4, so ist der sich nach Abs. 5 ergebende Vorrückungsstichtag als neuer Vorrückungsstichtag festzusetzen. In den Fällen des Abs. 4 zweiter Satz sind hiebei alle vor dem 1. Februar 1956 liegenden Zeiten nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sowie des § 16 a der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 in der Fassung des Art. I zu behandeln.

(7) Wird der Vorrückungsstichtag nach Abs. 6 festgesetzt, so ist bei Beamten der Verwendungsgruppe A, die sich am Tage des Wirksamwerdens der Verbesserung des Vorrückungsstichtages (Abs. 9), in den Dienstklassen VII, VIII oder IX befinden, und bei Beamten der Verwendungsgruppe B, die sich an diesem Tag in den Dienstklassen VI oder VII befinden, zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren, für die Berechnung des Vorrückungsstichtages maßgebenden Bestimmungen hätten bereits zum Zeitpunkt ihres Eintrittes in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Stadt gegolten, eine Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung ergeben hätte. Trifft dies zu, so ist ihre bezugsrechtliche Stellung in der Dienstklasse dementsprechend neu festzusetzen.

(8) Die bezugsrechtliche Stellung der übrigen Beamten, deren Vorrückungsstichtag nach Abs. 6 festgesetzt wird, ist um das Ausmaß zu verbessern, das sich aus dem Zeitraum der Verbesserung des Vorrückungsstichtages gemäß Abs. 6 gegenüber dem Vorrückungsstichtag nach Abs. 4 ergibt.

(9) Die Verbesserung des Vorrückungsstichtages gemäß Abs. 6 und die Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 7 und 8 sind bei Beamten der Jahrgänge bis 1909 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970, bei Beamten der Jahrgänge 1910 bis 1919 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1970, bei Beamten der Jahrgänge 1920 bis 1929 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1971, bei Beamten der Jahrgänge 1930 bis 1939 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1971 und bei den jüngeren Beamten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 durchzuführen.

(10) Bei Beamten, die nach dem 28. Februar 1969 in den dauernden Ruhestand versetzt werden, ist die

Verbesserung gemäß Abs. 2 und Abs. 5 bis 8 abweichend von den Bestimmungen des Abs. 9 mit Wirkung vom Ersten des Monats des Ausscheidens aus dem Dienststand durchzuführen.

(11) Bei Beamten, auf die Abs. 7 oder 8 angewendet wurde und die innerhalb von drei Jahren ab dem Wirksamwerden dieser Maßnahme in die nächsthöhere Dienstklasse befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit die bezugsrechtliche Stellung unter Bedachtnahme auf Abs. 7 günstiger festgesetzt werden, als die sich aus § 72 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 ergibt.

(12) Eine Anrechnung gemäß § 76 Anlage I Z. 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 wird durch Maßnahmen nach Abs. 7 bis 10 nicht berührt.

(13) Für Bedienstete, die am 1. März 1969 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt standen, in dem bereits ein Vorrückungsstichtag festgesetzt wurde, ist anlässlich ihrer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der sich aus dem Dienstvertrag ergebende Vorrückungsstichtag dem Vorrückungsstichtag gegenüberzustellen, der sich aus § 16 a Abs. 1 bis 8 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 in der Fassung der Art. I und II ergibt. Der günstigere dieser beiden Vorrückungsstichtage ist als Vorrückungsstichtag festzusetzen.

Artikel III

(1) In der Zeit vom 1. Juli 1970 bis 30. Juni 1971 beträgt das Ausmaß der Witwenversorgung 55 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens jedoch 38,5 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(2) In der Zeit vom 1. Juli 1970 bis 30. Juni 1971 dürfen der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau zusammen 110 v. H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte.

Artikel IV

(1) Die den Beamten nach den bisherigen Bestimmungen gewährten Nebengebühren gelten nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen der §§ 31 bis 31 k in der Fassung des Art. I Z. 6 und 7 für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1973 als im Sinne dieser Bestimmungen zuerkannt.

(2) Die den Beamten nach Abs. 1 gewährten Nebengebühren sind nach dem 31. Dezember 1973 so lange weiter auszuzahlen, bis über den Anspruch oder die Gewährung von Nebengebühren gemäß den Bestimmungen der §§ 31 bis 31 k in der Fassung des Art. I Z. 6 und 7 entschieden ist.

(3) Die gemäß Abs. 2 weiter ausgezahlten Nebengebühren sind auf die nach §§ 31 bis 31 k in der Fassung des Art. I Z. 6 und 7 für die gleiche Zeit gebührenden oder gewährten Nebengebühren anzurechnen.

Artikel V

(1) Die den Pensionsparteien vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 21 zum Ruhe- bzw. Versorgungs-

genuß gewährte Allgemeine Dienstzulage in der Höhe von monatlich 5,714 v. H. des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses gebührt den Pensionsparteien bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 24.

(2) Auf die gemäß Abs. 1 auszuzahlende Zulage sind 10 v. H. des nach § 67 in der Fassung des Art. I Z. 17 für die gleiche Zeit gebührenden Weihnachtsgeldes anzurechnen. Die restlichen 5 v. H. des am 1. Dezember gebührenden Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses, mindestens jedoch 400 S bei Bestehen eines Anspruches auf Ruhegenuß bzw. 240 S bei Bestehen eines Anspruches auf Witwenversorgung bzw. 48 S bei Bestehen eines Anspruches auf Waisenversorgungsgenuß, sind flüssigzustellen.

(3) Die Zulage ist je zur Hälfte am 1. Jänner und 1. Juli eines Jahres flüssigzustellen.

Artikel VI

Die im Art. I angeführten Bezugsansätze gehören ab

1. Juli 1972 im Ausmaß von	91,96 v. H.
1. Juli 1973 im Ausmaß von	94,64 v. H.
1. Juli 1974 im Ausmaß von	97,32 v. H.
1. Juli 1975 im Ausmaß von	100,00 v. H.

Ergeben sich bei der Berechnung nicht durch volle Schillingbeträge teilbare Beträge, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

Premberger Anton, LAbg.,
Anzeige gemäß § 22 der
Landesverfassung 1960.
(Einl.-Zl. 92/1)
(Mündl. Bericht Nr. 8)
(Präs. Nr. Pers. P 6/3-1975)

71.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Landtagsabgeordneten Anton Premberger als Zentralbetriebsrats-Obmann im Aufsichtsrat der Waagner-Biro AG., Wien—Graz, gemäß § 22 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Klauser Christoph, Dr.,
Landesrat,
Anzeige gemäß § 28 der
Landesverfassung 1960.
(Einl.-Zl. 93/1)
Mündl. Bericht Nr. 9)
(Präs. Nr. Pers. K 4/4-1975)

72.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Landesrates Dr. Christoph Klauser als Mitglied des Aufsichtsrates der Gleinalm-Autobahn AG., Mitglied des Aufsichtsrates der Firma Leykam AG. und Mitglied des Vorstandes der Steiermärkischen Bank Ges. m. b. H. gemäß § 28 Abs. 10 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960.

Ladenschlußgesetz
(Einl.-Zl. 103/1)
(Beschlüßantrag
zur dringlichen
Anfrage Nr. 2)
(5-213 L 2/134-1975)

73.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß das derzeit gültige Ladenschlußgesetz durch den Nationalrat dahingehend geändert wird, daß eine Novellierung dieses Gesetzes dem Landeshauptmann die Möglichkeit einräumt, im Verordnungswege einen zweiten Halbtage in der Woche generell die Handelsgeschäfte sperren zu lassen.

Artikel VII

Es treten in Kraft

1. Art. I Z. 11 und 20	mit 1. Jänner 1966
2. Art. I Z. 1, 2, 3 sowie Art. II	mit 1. März 1969
3. Art. I Z. 5 sowie Art. III	mit 1. Juli 1970
4. Art. I Z. 19	mit 1. September 1970
5. Art. I Z. 22	mit 1. Jänner 1971
6. Art. I Z. 12, 13, 14 und 15	mit 1. Juli 1971
7. Art. I Z. 7 mit Ausnahme der §§ 31 a bis 31 k und § 31 m sowie Z. 8	mit 1. Jänner 1972
8. Art. I Z. 18 und Z. 25 sowie Art. VI	mit 1. Juli 1972
9. Art. I Z. 4, 6 mit Ausnahme des Abs. 5, Z. 7 mit Ausnahme der §§ 31 c Abs. 4, 31 l und 31 m, Z. 15, 17, 21, 23, Art. IV sowie Art. V	mit 1. Jänner 1973
10. Art. I Z. 7 mit Ausnahme der §§ 31 a, 31 b, 31 c Abs. 1 bis 3 und 5, 31 d bis 31 l	mit 1. Juli 1973
11. Art. I Z. 6 Abs. 5 und Z. 24	mit 1. Jänner 1974
12. Art. I Z. 9	mit 1. April 1974
13. Art. I Z. 10	mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes

6. Sitzung am 19. und 24. Februar 1975

(Beschlüsse Nr. 74 bis 84)

19. Februar 1975

Dipl.-Ing. Fuchs Hans-Georg,
LAbg., Anzeige gemäß
§ 22 der Landes-
verfassung 1960.
(Einl.-Zahl 94/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(Präs. Nr. Pers. F 3/4-1975)

74.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Hans-Georg Fuchs als Alleinvorstand der Fa. Fuchs & Co. Aktiengesellschaft für Elektrodraht-Erzeugung und Maschinenbau, Graz, gemäß § 22 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Bammer Hans, Landesrat,
Anzeige gemäß § 28
der Landesverfassung
1960.
(Einl.-Zahl 95/1)
(Mündl. Bericht Nr. 12)
(Präs. Nr. Pers. B 1/4-1975)

75.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Landesrates Hans Bammer als Mitglied des Aufsichtsrates der Firma Leykam AG und Mitglied des Aufsichtsrates der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m. b. H. gemäß § 28 Abs. 10 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960.

Gruber Josef, Landesrat,
Anzeige gemäß § 28 der
Landesverfassung 1960.
(Einl.-Zahl 102/1)
(Präs. Nr. Pers. G 3/4-1975)

76.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeiten des Landesrates Josef Gruber als Mitglied des Aufsichtsrates der
Firma VOEST-Alpine AG, Wien — Linz
Firma Gebrüder Böhler & Co. AG, Wien
Firma Gebrüder Böhler & Co. AG, Düsseldorf,
und der
Gemeinnützigen „Mürz-Ybbs“, Siedlungs-AG,
Wien — Kapfenberg,
gemäß § 28 Abs. 10 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960.

Maderthaner Robert und
Leopoldine, Ankauf einer
Ersatzliegenschaft.
(Einl.-Zahl 98/1)
(FW-235/I-L 1/3-1975)

77.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf einer Liegenschaft in Kraubath im Ausmaß von 99.364 m² mit dem darauf befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Nebengebäuden von dem Landwirteehepaar Robert und Leopoldine Maderthaner, Wolfersbach 31, 8714 Kraubath, zum Kaufpreis von S 3.250.000,— (Anzahlung S 1.250.000,—, Rest in 10 Jahresraten à S 200.000,— ab 1. Jänner 1976) zur Verlegung und Sicherung des Fortbestandes des Landes-Forstgartenbetriebes Vorderlainsach-St. Michael, dessen Grundfläche im Zuge des Ausbaues der Pyhrnautobahn abgegeben werden mußte, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Ing. Krenn Erich,
Grundstückstausch.
(Einl.-Zahl 99/1)
(10-24 Ha 41/26-1975)

78.

1. Der wertgleiche Tausch von 1500 m² der landeseigenen sogenannten Haugeneder-Gründe gegen die dem Ing. Erich Krenn eigentümliche Liegenschaft EZ. 950, KG. Baierdorf, wird genehmigt.

2. Der Verkauf von weiteren 1500 m² der sogenannten Haugeneder-Gründe an Herrn Ing. Erich Krenn zu einem Quadratmeterpreis von S 265,— wird genehmigt.

Weng bei Admont,
Grundabverkauf für
Siedlungszwecke.
(Einl.-Zahl 100/1)
(8-564 Ga 8/15-1972)

79.

Der Abverkauf und Abtausch der landeseigenen, zum Besitzstand der Landwirtschaftlichen Fachschule Grabnerhof gehörigen Überlandgrundstücke Nr. 80/1 und 81, KG. Weng, der EZ. 126, KG. Unterhall, im Ausmaß von ca. 21.700 m² an die Gemeinde Weng bei Admont für Siedlungszwecke, Industrieerweiterung und damit Schaffung von Arbeitsplätzen, wovon ca. 1420 m² im Wertverhältnis 1 : 3 zugunsten des Landes abgetauscht und ca. 20.280 m² an die Gemeinde zum Preis von S 30,—/m², somit zu einem Gesamtkaufpreis von ca. S 600.000,—, abgegeben werden, wird genehmigt.

Kalchschmied Johann und
Friederike, Grundankauf
zum Ausbau des
Landeskrankenhauses
Rottenmann.
(Einl.-Zahl 101/1)
(12-182 R 29/23-1975)

80.

Zum Zweck der Arrondierung des Krankenhausgrundes und zur Sicherung von Bauflächen beim Landeskrankenhaus Rottenmann wird der Ankauf eines rund 5230 m² großen Grundstückes mit der Nr. 579/3, KG. Rottenmann, Eigentümer Johann und Friederike Kalchschmied, St. Georgen Nr. 16, zum Quadratmeterpreis von S 190,—, zuzüglich allfälliger Steuern und Gebühren gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungsgesetzes 1960 genehmigt.

24. Februar 1975

Anleihen, Aufnahme durch
das Land.
(Blge. Nr. 11)
(10-23 La 35/20-1975)

81.

Gesetz vom
über die Aufnahme von Anleihen durch das
Land Steiermark

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von 300 Millionen Schilling auf dem Inlandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

Die Anleihen sind mit Laufzeiten von mindestens sechs Jahren, höchstens jedoch bis zu 15 Jahren, auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Vorhaben und Maßnahmen des außerordentlichen Landeshaushaltes 1975 bestimmt.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Auflegung
einer Inlands-Anleihe.
(Einl.-Zahl 169/1)
(10-23 Ste 27/4-1975)

82.

Das Land Steiermark übernimmt für die von der STEWEAG zu begebende 8,5%ige Inlands-Anleihe in der Höhe von S 300.000.000,— die Haftung als Bürge und Zahler für die pünktliche Zahlung für Kapital und Zinsen zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen und für die genaue Erfüllung der Verpflichtungen der STEWEAG aus den Teilschuldverschreibungen.

Objekte Karmeliterplatz 1 und 2
und Paulustorgasse 4,
Ankauf durch das Land.
(Einl.-Zahl 137/1)
(10-23 Ka 43/13-1975)

83.

Der Ankauf der Liegenschaften Karmeliterplatz 1 und 2 und Paulustorgasse 4 von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Gebietskrankenkasse für Steiermark zu einem Preis von 40 Millionen Schilling wird genehmigt.

Kollmann Franz, LAbg.,
Auslieferungsbegehren.

(Einl.-Zahl 168/1 u. 2)

(Mündl. Bericht Nr. 14)

(Präs. Nr. Pers. K 7/7-1975)

84.

Seitens des Bezirksgerichtes Leoben und der Bezirkshauptmannschaft Leoben wurde ein Auslieferungsbegehren gemäß § 25 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960, betreffend den Abgeordneten Franz Kollmann, eingebracht. Das Bezirksgericht Leoben mit Schreiben vom 13. Februar 1975 wegen eines Vergehens nach § 111 StGB und die Bezirkshauptmannschaft Leoben mit Fernschreiben vom 16. Februar 1975 wegen § 20 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung und Artikel VIII Abs. 1 lit. b EGVG.

Über Wunsch des Herrn Abgeordneten Franz Kollmann wird diesem Auslieferungsbegehren stattgegeben.

7. Sitzung am 15. April 1975

(Beschlüsse Nr. 85 bis 93)

Brandl Hans, LAbg.,
Anzeige gemäß § 22 der
Landesverfassung 1960.
(Einl.-Zl. 135/1)
(Mündl. Bericht Nr. 15)
(Präs. Nr. Pers.
B 3/3-1975)

85.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Landtagsabgeordneten Hans Brandl als Aufsichtsrat der Schwebbahnen AG. Mariazell gemäß § 22 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Kammer der gewerblichen
Wirtschaft für
Steiermark
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zl. 133/1)
(10-24 De 8/8-1975)

86.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Liegenschaft EZ. 83, KG. Deutschlandsberg, zu einem Kaufpreis von 2,7 Millionen S vom Eigentümer, Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, anzukaufen.

Mureck,
Neubau eines Fachschul-
gebäudes für wirtschaft-
liche Frauenberufe und
für Sozialarbeit.
(Einl.-Zl. 134/1)
(13-368 Ha 4/83-1975)

87.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Aufstockung der mit Zusatzvereinbarung vom 25. Juni 1973, 4. Juli 1973, 10. Juli 1973 und 24. September 1973, abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark, der Republik Österreich, diese vertreten durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, dieses wiederum vertreten durch den Landesschulrat für Steiermark, der Marktgemeinde Mureck und dem Verein zur Errichtung und Erhaltung einer Lehranstalt für Frauenberufe in Mureck eingegangenen Verpflichtung zur Übernahme von 50 Prozent der Baukosten, höchstens aber von 7,5 Millionen Schilling für den Neubau eines Fachschulgebäudes für wirtschaftliche Frauenberufe und für Sozialarbeit in Mureck (politischer Bezirk Radkersburg) auf nunmehr 11,5 Millionen Schilling, wobei eine weitere Kostensteigerung nur auf Grund der von der paritätischen Kommission (ONORM) genehmigten Prozentsätze über Lohn- und Materialpreise vom Land Steiermark im selben Ausmaß wie vom Bund (also zu 50 Prozent) getragen wird, wird zur Kenntnis genommen.

Die Bedeckung der entstehenden Kosten wird aus den im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür vorzusehenden Mitteln zu erfolgen haben.

Kastelitz Ella, Prof.,
Gewährung einer
Ehrenpension.
(Einl.-Zl. 138/1)
(6-372/IV Ee 6/27-1975)

88.

Der Violinvirtuosin Professor Ella Kastelitz, Graz, wird in Anerkennung ihrer künstlerischen Tätigkeit und in Berücksichtigung ihrer dauernden schwierigen Lebensumstände ab 1. Juli 1974 als ao. Versorgungsgenuß eine Ehrenpension von monatlich 1500 Schilling und der sich in Zukunft ergebenden Erhöhungen gemäß dem Landtagsbeschuß Nr. 120 vom 16. Dezember 1965 bewilligt.

Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen sowie Objektseinslösungen für den Landesstraßenbau. (Einl.-Zl. 139/1—166/1) (LBD-450 L 100/1-1975)

89.

Die Sammelvorlage der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Dezember 1974, betreffend Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen sowie Objektseinslösungen für den Landesstraßenbau (Einl.-Zahlen 139/1 bis 166/1) im Gesamtbetrag von 17.478.824,57 Schilling zu Lasten der VP. 661,54 und 661,55 wird genehmigt.

Stadtgemeinde Deutschlandsberg, Grundstücksankauf. (Einl.-Zl. 167/1) (9-119/I Ko 50/9-1975)

90.

Der Ankauf des Grundstückes Nr. 63/5 mit Wohnhaus Wildbach, Geipersdorfweg 107, im Gesamtkatastralausmaß von 333 m² aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 88, KG. Blumau, Gerichtsbezirk Deutschlandsberg, zu einem Kaufpreis von 520.000 Schilling von der Stadtgemeinde Deutschlandsberg gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Deutschlandsberg wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG. 1960 genehmigt.

Schifflugweltmeisterschaften 1975, Förderung. (Einl.-Zl. 7/4) (LFVA-164 Ku 1/9-1975)

91.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Lackner, Ritzinger, Prof. Dr. Bichtinger und Marczik, betreffend Schifflugweltmeisterschaften 1975 am Kulm bei Bad Mitterndorf, wird zur Kenntnis genommen.

Landarbeitsordnung 1972, Abänderung. (Blge. Nr. 9) (8-250 L 5/641-1975)

92.

Gesetz vom, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1972 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 279/1957, Nr. 241/1960, Nr. 97/1961, Nr. 10/1962, Nr. 194/1964, Nr. 238/1965, Nr. 265/1967, Nr. 283/1968, Nr. 463/1969, Nr. 239/1971, Nr. 318/1971, Nr. 333/1971 und Nr. 457/1974, beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1972, LGBl. Nr. 34/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 79 hat zu lauten:

„(1) Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden.

(2) Die Achtwochenfrist (Abs. 1) wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die Entbindung zu einem früheren oder

späteren als dem im Zeugnis angegebenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Werdende Mütter dürfen keinesfalls beschäftigt werden, wenn nach einer amtsärztlichen Bescheinigung Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre.

(4) Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist oder eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft eingetreten ist, dem Dienstgeber hievon Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Achtwochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen. Auf Verlangen des Dienstgebers haben sie über das Bestehen der Schwangerschaft und den Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Entbindung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von der Schwangerschaft einer Dienstnehmerin oder, wenn er eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangt hat, unverzüglich nach Vorlage dieser

Bescheinigung hievon der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Mitteilung zu machen. Hiebei sind Name, Alter und Tätigkeit der werdenden Mutter bekanntzugeben."

2. § 80 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Arbeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere anzusehen:

- a) Arbeiten, bei denen schwere Lasten ohne mechanische Mittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden;
- b) Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, sowie Arbeiten, die in ihrer statischen Belastung diesen gleichkommen, es sei denn, daß Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft alle derartigen Arbeiten, sofern sie länger als vier Stunden verrichtet werden, auch in jenen Fällen, in denen Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können;
- c) Arbeiten, bei denen die werdenden Mütter schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährlichen Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind;
- d) die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;
- e) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln;
- f) das Schälen von Holz mit Handmessern;
- g) Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, leistungsbezogene Prämienarbeiten und sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt. Nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft sind Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, leistungsbezogene Prämienarbeiten sowie Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo jedenfalls untersagt."

3. § 81 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von 8 Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf 12 Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von 12 Wochen.

(2) Über die im Abs. 1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange

verboten, als sie arbeitsunfähig sind. Die Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit ohne Verzug dem Dienstgeber anzuzeigen und auf Verlangen des Dienstgebers eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt eine Dienstnehmerin diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

(3) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von 12 Wochen nach ihrer Entbindung nicht mit den im § 80 Abs. 2 lit. a bis g genannten Arbeiten beschäftigt werden."

4. § 84 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung einer Einigungskommission oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beigeschlossen sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den gesetzlichen Kündigungsschutz im Falle der Mutterschaft belehrt wurde."

5. § 86 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Macht die Anwendung der Vorschriften des § 80, des § 81 Abs. 3 bis 5 oder des § 82 Abs. 1 eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten 13 Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat."

6. § 86 Abs. 1 vorletzter Satz hat zu lauten:

„Bei Saisonarbeit in einer im § 80 Abs. 2 lit. g bezeichneten Art ist der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen nur für die Zeit weiterzugewähren, während der solche Arbeiten im Betrieb verrichtet werden; für die übrige Zeit ist das Entgelt weiter zu gewähren, das die Dienstnehmerin ohne Vorliegen der Schwangerschaft erhalten hätte."

7. § 86 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dienstnehmerinnen, die gemäß § 79 Abs. 3 nicht beschäftigt werden dürfen, und Dienstnehmerinnen, für die auf Grund der Vorschriften des § 80 oder des § 81 Abs. 3 bis 5 oder des § 82 Abs. 1 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist."

8. Dem § 86 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in den Kalenderjahren, in welche Zeiten des Bezuges von Wochengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen."

9. Im § 87 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954“, durch die Zitierung „§ 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440“, zu ersetzen.

10. Nach § 87 ist ein § 87 a samt Überschrift einzufügen, der zu lauten hat:

„Dienst(Werks)wohnung

§ 87 a

Vereinbarungen über den Anspruch der Dienstnehmerin auf eine beigestellte Dienst(Werks)wohnung oder sonstige Unterkunft müssen während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß §§ 84, 85 und 87 Abs. 4, um rechtswirksam zu sein, vor der Einigungskommission nach vorangegangener Rechtsbelehrung der Dienstnehmerin getroffen werden.“

11. § 95 Abs 4 hat zu lauten:

„(4) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind befugt, die Aufenthaltsräume und Arbeitsstätten, die vom Betriebsinhaber bereitgestellten Wohnungen und Unterkünfte sowie die Wohlfahrts- und sanitären Anlagen usw. jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Dem Betriebsinhaber steht es frei, der Besichtigung beizuwohnen. Auf Verlangen ist er hiezu verpflichtet. In Betrieben, in welchen Betriebsräte (Vertrauensmänner) bestellt sind, sind diese den Besichtigungen beizuziehen. In Betrieben, in denen keine Betriebsräte (Vertrauensmänner) bestellt sind, ist den Dienstnehmern von der Gegenwart der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Kenntnis zu geben.“

12. § 96 hat zu lauten:

„§ 96

Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind insbesondere befugt:

1. den Betriebsinhaber, dessen Stellvertreter und die im Betriebe beschäftigten Dienstnehmer über Umstände zu befragen, die ihren Wirkungsbereich berühren;
2. vom Betriebsinhaber die Vorlage der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektiv- und Einzelverträge, der Lehrverträge, der Lohnlisten, der Urlaublisten, der Arbeitsordnung sowie ähnlicher die Dienstnehmer betreffende Unterlagen zu verlangen und Abschriften oder Auszüge davon anzufertigen.“

13. § 98 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellten Mängel sowie die gemäß Abs. 1 bis 4 getroffenen Maßnahmen sind unverzüglich dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten und den Betriebsräten (Vertrauensmännern) — falls keine Betriebsvertretung besteht, den hievon betroffenen Dienstnehmern — zur Kenntnis zu bringen.“

14. Der bisherige Abs. 6 des § 98 erhält die Bezeichnung Abs. 7.

15. § 99 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 99

(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Verwaltungsbehörden und sonstigen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen, Verfügungen und vor sonstigen Maßnahmen, die den Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern berühren, insbesondere Erteilung von Bau- und Benützungsbewilligungen, Zulassung oder Überprüfung neuer Maschinen, Maschinentypen, Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen, neuer Stoffe oder Substanzen und neuer Verfahren, eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Letztere kann von den Verwaltungsbehörden oder sonstigen Verwaltungsstellen zur Erstattung von Gutachten oder Vorschlägen über zu verfügende Maßnahmen zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer herangezogen werden. Sie kann aber auch unaufgefordert solche Gutachten und Vorschläge erstatten.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

16. § 101 hat zu lauten:

„§ 101

(1) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Übertretungen des Abs. 1 werden gemäß § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, bestraft.

(3) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder über eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln und dürfen weder dem Betriebsinhaber noch dessen Beauftragten andeuten, daß eine Besichtigung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.“

17. § 102 hat zu lauten:

„§ 102

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat der Landesregierung alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und in einer zusammenfassenden Darstellung in der ‚Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark‘ zu veröffentlichen hat. Der veröffentlichte Bericht ist nach Artikel 27 des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitskonferenz zu gestalten.“

18. § 105 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat in den Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes, insbesondere der Verhütung von Un-

fällen und Berufskrankheiten, auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung und den Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Bedacht zu nehmen."

19. § 107 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Voraussetzung für eine Anstellung als Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist vorgesehen: österreichische Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit, entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet. Kriegsbeschädigte und Personen, auf die Begünstigungen des Opferfürsorgegesetzes Anwendungen finden, sind bei der Einstellung zu bevorzugen.“

20. § 148 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Übertretungen der Vorschriften der §§ 55 bis 62, 75 bis 89, 93, 95 bis 98, 109 Abs. 7, 111 Abs. 6, 113 Abs. 2, 128 Abs. 9, 136 und 146 werden von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zu 15.000 S oder Arrest bis zu 4 Wochen bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen können auch beide Strafen nebeneinander verhängt werden. Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG. 1950, BGBl. Nr. 172) beträgt 6 Monate.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Detailgeschäfte,
Ergreifung von
Maßnahmen.
(Einl.-Zl. 201/1)
(Beschlussantrag zur
dringlichen Anfrage Nr. 3
(4-313 De 2/13-1975)

93.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß die im Antrag von ÖVP-Abgeordneten — eingebracht in den Steiermärkischen Landtag am 19. November 1974 — betreffend die Ergreifung von Maßnahmen zur Erhaltung vieler Detailgeschäfte zwecks Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs (etwa durch steuer- oder kreditpolitische Maßnahmen sowie eine gewerberechtliche Bewilligungspflicht für den Bau von Einkaufszentren), gestellten Forderungen ehebaldigst durchgeführt werden.

8. Sitzung am 30. April 1975

(Beschlüsse Nr. 94 bis 104)

Mutterschutzgesetz,
Abänderung.
(Blge. Nr. 12)
(7-46 Mu 4/9-1975)

94.

Gesetz vom mit dem das Gesetz über den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der steirischen Ge- meinden, auf die das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, keine Anwendung findet, geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 23. Mai 1957, LGBl. Nr. 42, über den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der steirischen Gemeinden, auf die das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, keine Anwendung findet, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 107/1961, 149/1962 und 127/1968, wird wie folgt geändert:

1. a) § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden.“

b) § 2 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Die Achtwochenfrist (Abs. 1) wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet.“

c) § 2 Abs. 4 erster und zweiter Satz haben zu lauten:

„Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist oder eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft eingetreten ist, dem Dienstgeber hievon Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Achtwochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen.“

2. a) § 3 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, sowie Arbeiten, die in ihrer statischen Belastung diesen gleichkommen, es sei denn, daß Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft alle derartigen Arbeiten, sofern sie länger als vier Stunden verrichtet werden, auch in jenen Fällen, in denen Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können;“

b) § 3 Abs. 2 lit. g hat zu lauten:

„g) Die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln;“

c) § 3 Abs. 2 lit. i hat zu lauten:

„i) Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, leistungsbezogene Prämienarbeiten und sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits-(Persönlichkeits-)Bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt. Nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft sind Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, leistungsbezogene Prämienarbeiten sowie Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo jedenfalls untersagt; Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits-(Persönlichkeits-)Bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, können im Einzelfall vom Gemeinderat untersagt werden.“

3. a) § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von zwölf Wochen.“

b) § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Über die im Abs. 1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, als sie arbeitsunfähig sind. Die Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit ohne Verzug dem Dienstgeber anzuzeigen und auf Verlangen des Dienstgebers eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt eine Dienstnehmerin diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1974 in Kraft.

Steuerbegünstigtes
Sparen.
(Einl.-Zl. 12/3)
(4-313 Sa 2/12-1975)

95.

Der vorläufige Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Feldgrill, Dr. Heidinger, Dipl.-Ing. Fuchs und Ing. Stoisser, betreffend die Schaffung von Bestimmungen für steuerbegünstigtes Sparen mit gefördertem Anschlußkredit zwecks Gründung eines selbständigen Unternehmens, wird zur Kenntnis genommen.

Detailgeschäfte,
Ergreifung von Maßnahmen.
(Einl.-Zl. 18/3)
(4-313 De 2/13-1975)

96.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Jamnegg, Feldgrill, Buchberger, Nigl, Pölzl und Marczik, betreffend die Ergreifung von Maßnahmen zur Erhaltung vieler Detailgeschäfte zwecks Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfes, wird zur Kenntnis genommen.

Gebührengesetz 1975.
(Einl.-Zl. 55/4)
(10-26 Ge 2/31-1975)

97.

Die im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung eingeholten Stellungnahmen der Länder Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien sowie das Ergebnis der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 26. Februar 1975 zur Frage einer allfälligen Beteiligung der Länder und Gemeinden an der zu erwartenden Ertragssteigerung nach dem Gebührengesetz 1975 und der diesbezüglichen Aufnahme von Verhandlungen mit dem Bund im Sinne des § 5 FAG 1973 nach vorheriger Abstimmung mit den Ländern und Gemeindebünden werden zur Kenntnis genommen.

Ausfallbürgerschaften,
Übernahme 1974.
(Einl.-Zl. 192/1)
(10-23 Bu 1/31-1975)

98.

Die Übernahme von Ausfallbürgerschaften des Landes Steiermark im Jahre 1974 in der Höhe von 11.530.000 S aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 7. Dezember 1973 wird genehmigt.

Zatrepalek Alois und
Markl Martha,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zl. 194/1)
(9-119 I Ma 33/10-1975)

99.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 250, KG. Lannach mit Wohnhaus Lannach 111, Gerichtsbezirk Stainz, im Gesamtkatastralausmaß von 2378 m² zu einem Kaufpreis von 550.000 S von Herrn Alois Zatrepalek, Bahnhofgürtel 29, 8020 Graz, und Frau Martha Markl, Weissacherstraße 29, 6330 Kufstein, gemeinsam mit dem Bezirksverfürsorgeband Deutschlandsberg wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d Landes-Verfassungsgesetz 1960 genehmigt.

Landes-Hypothekenanstalt,
Geschäftsjahr 1973.
(Einl.-Zl. 195/1)
(10-29 R 1/189-1975)

100.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Wirtschaftsjahr 1973 wird gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung vom 17. Juli 1930, LGBL. Nr. 21/1931, zur Kenntnis genommen und dem Kuratorium und den Beamten der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark der Dank ausgesprochen.

Schülerfreifahrten,
Einbeziehung der
Lehrlinge.
(Einl.-Zl. 197/1)
(4-313 Schu 4/29-1975)

101.

Der vorläufige Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 31 vom 20. Dezember 1974 wird zur Kenntnis genommen.

Fandl Erich und Elfriede,
Grundstückankäufe.
(Einl.-Zl. 198/1)
(9-119/I Sto 7/5-1975)

102.

Der Ankauf der Grundstücke Nr. 159/1, 160, 161/1, 161/2, 162, 163, 159/2 und 50 mit Wohnhaus Zehndorf 11 im Gesamtkatastralausmaß von 6462 m² aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 36, KG. Zehndorf, Gerichtsbezirk Deutschlandsberg, zu einem Kaufpreis von 430.000 S von Herrn Erich und Frau Elfriede Fandl, beide wohnhaft in Zehndorf 11, 8521 Wettmannstätten, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Deutschlandsberg wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Mandl Justine,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zl. 199/1)
(9-119/I Pa 22/4-1975)

103.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 140, KG. Zeierling, mit Wohnhaus Zeierling Nr. 64, Gerichtsbezirk Deutschlandsberg, im Gesamtausmaß von 1642 m² zu einem Kaufpreis von 570.000 S von Frau Justine Mandl, wohnhaft Zeierling 64, 8523 Frauental, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Deutschlandsberg wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1974.
(Einl.-Zl. 200/1)
(10-21 L 3/127-1975)

104.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1974 im Gesamtbetrag von 202.974.346 S wird gemäß § 23 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

In der 9. Sitzung am 14. Mai 1975 (Festsitzung aus Anlaß der Erinnerung an die Wiedergewinnung Österreichs vor 30 Jahren und an den Abschluß des Staatsvertrages vor 20 Jahren) wurden keine Beschlüsse gefaßt.

10. Sitzung am 21. Mai 1975

(Beschlüsse Nr. 105 bis 116)

Rechnungshofbericht,
Gebarung der Jahre 1968,
1969 und 1970.
(Einl.-Zl. 191/1)
(10-21 R 4/59-1975)

105.

Der Bericht des Rechnungshofes über die Prüfung der Gebarung der Jahre 1968, 1969 und 1970 des Bundeslandes Steiermark wird zur Kenntnis genommen und dem Rechnungshof für seine Mühewaltung der Dank ausgesprochen.

Landeskrankenhaus Leoben,
Grundankauf für die Er-
richtung von Personal-
wohnräumen.
(Einl.-Zl. 223/1)
(12-182 LK 56/113-1975)

106.

Zum Zwecke der verkehrsmäßigen Aufschließung der vom Land Steiermark für die Errichtung von Personalwohnräumen und Internatsunterkünften für das Landeskrankenhaus Leoben seinerzeit erworbenen Baugründe, Grundstück Nr. 363/1 und 344/5, KG. Waasen, wird der Ankauf des im Eigentum der VOEST-Alpine stehenden Trenngrundstückes, Grundstück Nr. 278/2, KG. Waasen, im Ausmaß von 2896 m² zu einem Quadratmeterpreis von 80 S, somit insgesamt 231.680 S, gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 genehmigt.

St. Gallen — Land
Steiermark,
Grundtausch.
(Einl.-Zl. 224/1)
(LAD-37 Gu 2/20-1975)

107.

Der Grundtausch zwischen dem Land Steiermark und der Marktgemeinde St. Gallen über die Grundstücke 7/7, 9/2 und 9/5 aus dem Gutsbestande der Liegenschaft EZ. 65, KG. Oberreith, gegen das Grundstück 27/3 aus dem Gutsbestande der Liegenschaft EZ. 149, KG. Oberreith, im Ausmaß von je 9779 m² wird genehmigt.

Zand Hermine,
Gewährung eines ao. Ver-
sorgungsgenusses.
(Einl.-Zl. 226/1)
(6-372/4 Ee 6/29-1975)

108.

Der Witwe Hermine Zand, Knoppen bei Bad Aussee, nach dem Schriftsteller Herbert Zand, wird in Berücksichtigung ihrer unzureichenden Versorgung ab 1. März 1975 ein ao. Versorgungsgenuß von monatlich brutto 1500 S und der'sich in Zukunft ergebenden Erhöhungen gemäß Landtagsbeschluß Nr. 120 vom 16. Dezember 1965 bewilligt.

Landeskrankenhaus
Bruck a. d. Mur,
Grundankauf.
(Einl.-Zl. 227/1)
(12-182 BR 36/251-1975)

109.

Für den Neubau des Landeskrankenhauses Bruck a. d. Mur wird der Ankauf eines weiteren Grundstückes, und zwar einer 18.932 m² großen Grundfläche aus der Liegenschaft EZ. 113, Grundstücks-Nr. 131/1, KG. Berndorf, Eigentümer Franziska Prager, Margret Robitsch, Annelies Streußnig, alle in Bruck a. d. Mur, Ingrid Rechberger in Vorau und Waltraud Lex-Kalisch in Wien, zum Quadratmeterpreis von 145 S, somit für einen Gesamtkaufpreis von 2.745.285 S, zuzüglich der Nebengebühren, gemäß § 15 Abs. 2 lit. des L-VG 1960, genehmigt.

Grundankauf zur Errichtung
eines Beamtenwohnhauses
in Judenburg.
(Einl.-Zl. 228/1)
(10-24 Ju 10/27-1975)

110.

Der Ankauf der Grundstücke des Komm.-Rates Ludwig Huber und der ÖWG in der Kärntner Vorstadt in Judenburg mit den Gesamtkosten von 1.034.050 S wird genehmigt.

Landwirtschaftliche
Fachschule Hatzendorf,
Grundankauf.
(Einl.-Zl. 230/1)
(8-373/V Ha 21/16-1972)

111.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf einer Grundfläche im Ausmaß von 12.901 m² von Adolf und Josefa Matzer, Landwirte in Schießl 19, 8361 Hatzendorf, zum Kaufpreis von insgesamt 124.060 S (10 S/m² für landwirtschaftliche Nutzfläche und 5 S/m² für Wald) zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Wirtschaftsbetriebes der Landwirtschaftlichen Fachschule Hatzendorf wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Außerordentlicher
Haushalt 1975,
Teilbedeckung.
(Einl.-Zl 231/1)
(10-21 V 145/46-1975)

112.

1. Der Steiermärkische Landtag nimmt den Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die bisherigen Bedeckungsmaßnahmen für den außerordentlichen Haushalt 1975, und zwar

a) 100 %ige Bedeckung der Kategorie I des Landtagsbeschlusses vom 20. Dezember 1975 (Punkt 8) mit	65,919.000 S
b) 75 % der Kategorie II mit	420,883.500 S
c) sonstige notwendige Bedeckung mit	18,054.500 S
daher insgesamt	<u>504,857.000 S</u>

zustimmend zur Kenntnis.

2. Der Steiermärkische Landtag nimmt weiters zustimmend zur Kenntnis, daß in Abänderung der unter Punkt 8 seines Beschlusses vom 20. Dezember 1974 beschlossenen Dringlichkeitsreihung der Kredite des außerordentlichen Haushaltes 1975 zur Bekämpfung von punkturell im Land Steiermark eventuell auftretenden Wirtschaftskrisen und zur Erhaltung von Arbeitsplätzen vor der vollen Bedeckung der Kategorie II des außerordentlichen Haushaltes 1975 die Kredite für die Strukturförderung (ao. VP. 78,10 bis 78,20) vorerst mit einem Teilbetrag von 100 Millionen S aus den zugesicherten Darlehen, aus den in Aussicht gestellten Krediten und aus der voraussichtlich vom 14. bis 16. Mai 1975 zu begebenden Landesanleihe zu bedecken sind.

Fernsehempfang,
Verbesserung in den
Berggebieten.
(EiNl.-Zl. 222/1)
(6-377 F 1/31-1975)

113.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung,
betreffend Verbesserung des Fernsehempfanges in
den Berggebieten, wird zur Kenntnis genommen.

Schulzeit-Ausführungsgesetz,
Abänderung.
(Blge.-Nr. 13)
(13-367 Schu 23/12-1975)

114.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des § 8 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/1974, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 206/1966, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Es besteht aus 2 Semestern.“

2. § 2 Abs. 4 bis 9 haben zu lauten:

„(4) Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien beginnen am 2. Montag im Feber und dauern eine Woche. Das zweite Semester beginnt am 3. Montag im Feber und endet mit dem Beginn der Hauptferien.“

(5) Schultage sind alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind.

(6) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der 19. März als Festtag des Landespatrons und der Allerseeleentag;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember und der 7. Jänner von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei erklärt werden, wenn dies allgemein aus kalendermäßigen Gründen oder für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist;
- c) die Tage vom 2. Montag im Feber bis einschließlich dem darauffolgenden Samstag (Semesterferien);
- d) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- e) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);

f) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag.

(7) In jedem Unterrichtsjahr können für Elternsprechtage vom Schulleiter, wenn mit der sonst schulfreien Zeit das Auslangen nicht gefunden werden kann, bis zu einem Tag und aus weiteren Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens vom Landesschulrat ein Tag, in besonderen Fällen bis zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklärt werden.

(8) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes und in Katastrophenfällen kann der Schulleiter die unumgänglich notwendige Zeit, höchstens jedoch eine Woche durch Verordnung schulfrei erklären. Darüber hinaus sowie aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die Landesregierung die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklären. Wenn die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs beträgt, so hat die Landesregierung zu verordnen, daß die hiedurch entfallenen Schultage durch Verringerung der in den Abs. 3, 4, 6 und 7 vorgesehenen schulfreien Tage — ausgenommen die im Abs. 6 lit. a genannten Tage, der 24., der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — einzubringen sind; die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so hat die Landesregierung eine derartige Verordnung zu erlassen, wenn es pädagogische Gründe erfordern.

(9) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann die Landesregierung für einzelne Schulen oder Schulstufen einen Tag pro Unterrichtswoche ohne Verkürzung der durch den Lehrplan bestimmten Gesamtstundenanzahl durch Verordnung schulfrei erklären.“

3. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Vor Erlassung von Verordnungen ist, ausgenommen bei solchen des Schulleiters aus Anlässen der Unbenützbarkeit des Schulgebäudes und in Katastrophenfällen, der Landesschulrat (Kollegium) zu hören. Hiebei ist eine Anhörungsfrist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen festzusetzen. Wird innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben, gilt dies als Zustimmung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Verschuldung der
steirischen Gemeinden.
Einkl.-Zl. 113/3)
(7-49 Da 1/5-1975)

115.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Prof. Doktor Eichtinger, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer und Marczik, betreffend die Verschuldung der steirischen Gemeinden, wird zur Kenntnis genommen.

Schulweg,
Verbesserung der
Sicherheit.
(Einkl.-Zl. 16/4)
(11-325 Sch 6/45-1975)

116.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Prof. Doktor Eichtinger, Marczik und DDr. Stepantschitz, betreffend eine Verbesserung der Sicherheit auf dem Schulweg, wird zur Kenntnis genommen.

11. Sitzung am 11. Juni 1975

(Beschlüsse Nr. 117 bis 120)

Stahlcord Ges.m.b.H. & Co.
KG,
Übernahme einer Ausfallhaftung.
(Einkl.-Zl. 241/1)
(10-23 Sta 8/2-1975)

117.

Die Übernahme der Ausfallhaftung des Landes Steiermark zugunsten der Fa. Stahlcord Ges.m.b.H. & Co. KG gegenüber der Creditanstalt-Bankverein für einen Überbrückungskredit in der Höhe von 20 Millionen S mit einer Laufzeit von 6 Monaten und einer Verzinsung von $10\frac{1}{4}\%$ p. a. netto aus Debetzinsnummern wird genehmigt.

Die Besicherung hat durch Anmerkung der Rangordnung für die gegenständliche Kreditforderung im ersten Rang ob den Betriebsliegenschaften in Fürstenfeld zu erfolgen.

Steirische Wirtschaft,
Erhebung über den Stand.
(Einkl.-Zl. 15/5)
(4-14 St 7/5-1975)

118.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Marczik, Prof. Dr. Eichtinger, Ing. Stoisser und Lind, betreffend genaue Erhebungen über den Stand der steirischen Wirtschaft, insbesondere über die finanzielle Situation und die Arbeitsplätze in den Betrieben, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindebedienstetengesetznovelle 1975
(Blge. Nr. 15)
(Mündl. Bericht Nr. 16)
(7-46 Ge 1/39-1975)

119.

Gesetz vom, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 geändert wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle 1975)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 17/1959, 17/1960, 116/1962, 155/1964, 204/1966, 83/1967, 32/1968, 50/1969, 29/1970, 61/1971 und 59/1973, wird geändert wie folgt:

1. Im zweiten Satz des § 25 b Abs. 2 entfällt die Wendung „einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage“.
2. Dem § 25 b Abs. 5 wird angefügt:
„Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“
3. § 26 Abs. 6 und 7 haben zu lauten:
„(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, leistet,
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenzdienst bzw. den Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
- d) nach Ableistung des Präsenzdienstes bzw. des Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
- e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(7) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für die Erreichung des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum."

4. § 27 hat zu lauten:

„§ 27

Haushaltszugehörigkeit und Einkünfte
des Kindes

(1) Dem Haushalt des öffentlich-rechtlichen Bediensteten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes bzw. des Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(2) Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, dem Gesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bedienstete des Landes Steiermark und der steirischen Gemeinden, LGBl. Nr. 109/1967, und anderen gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;
- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe sowie die Entschädigung bei

Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, die Entschädigung nach dem Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, und Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Einkünfte, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, ist stets der volle Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen, der im Einkommensteuergesetz 1972 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.

(4) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hiebei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(5) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 90 v. H. und der Wert der Bestreitung des gesamten Lebensunterhaltes durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) zu veranschlagen.

(6) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis dem Bürgermeister zu melden."

5. Im § 28 Abs. 4 und 5 wird die Zitierung „§ 27 Abs. 5" durch die Zitierung „§ 27 Abs. 6" ersetzt.

6. § 30 a Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

„2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz;"

7. § 30 a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die gemäß Abs. 2 Z. 1 zu berücksichtigen wäre, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht der Gemeinde abgetreten hat;
 2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach § 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1957, LGBl. Nr. 42, über den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der steirischen Gemeinden, auf die das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, keine Anwendung findet, nicht und auf sonstige Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Zeiten zur Hälfte für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 zu berücksichtigen sind, soweit für diese Zeiten keine anderen Ausschlußgründe nach diesem Absatz vorliegen;
 3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist."
8. Dem § 32 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Die im Abs. 1 Z. 5 angeführten Zeiten sind dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten auf Antrag zur Hälfte für die Vorrückung anzurechnen; die Anrechnung wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.“
9. Dem § 33 b wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung eines Anspruches im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.“
10. § 39 b Abs. 4 hat zu lauten:
- „(4) Der Fahrtkostenzuschuß gebührt im Ausmaß von elf Zwölfteln des Betrages, um den die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Abs. 1 Z. 3) den Eigenanteil übersteigen. Der Auszahlungsbetrag ist in der Weise auf volle Schillinge zu runden, daß Beträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag ergänzt werden.“
11. § 39 b Abs. 6 und 7 haben zu lauten:
- „(6) Auf den Anspruch und das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 34 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.
- (7) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuß oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu

melden. Wird die Meldung später erstattet, so gebührt der Fahrtkostenzuschuß oder seine Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tage an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung des Fahrtkostenzuschusses mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tage wirksam.“

Der bisherige Abs. 7 erhält die Bezeichnung Absatz „(8)“.

12. § 51 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Dienstklassen II oder III aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe B im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte. An die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt. Ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens, der das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt und der bereits nach Abs. 2 in die Verwendungsgruppe B überstellt wurde, ist, wenn es für ihn günstiger ist, bei seiner Überstellung aus der Dienstklasse II oder III der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A abweichend vom ersten Satz so zu behandeln, als ob er in der Verwendungsgruppe E, D oder C geblieben und erst im Zeitpunkt der nunmehrigen Überstellung unmittelbar in die Verwendungsgruppe A überstellt worden wäre.“

Artikel II

(1) Öffentlich-rechtliche Bedienstete, die einen nach § 30 a Abs. 4 Z. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I zur Hälfte zu berücksichtigenden Karenzurlaub aufweisen, der bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages noch nicht berücksichtigt wurde, können beantragen, daß ihr Vorrückungsstichtag neu festgesetzt wird. Der Vorrückungsstichtag ist für diese öffentlich-recht-

lichen Bediensteten neu festzusetzen, wenn er günstiger ist als ihr bisheriger Vorrückungsstichtag.

(2) Die besoldungsrechtliche Stellung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, deren Vorrückungsstichtag nach Abs. 1 festgesetzt wird, ist um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 30 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungsstichtag vor dem gemäß § 30 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten bisherigen Vorrückungsstichtag liegt.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 werden mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Die besoldungsrechtliche Stellung jener öffentlich-rechtlichen Bediensteten, denen die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 32 Abs. 4 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I für die Vorrückung angerechnet wird, ist um den Zeitraum zu verbessern, um den der Beförderungstermin des öffentlich-rechtlichen Bediensteten in der Dienstklasse, in der er den Karenzurlaub verbraucht, unter der Annahme, daß § 32 Abs. 4 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I schon damals gegolten hätte, vor jenem Beförderungstermin in der betreffenden Dienstklasse liegt, der für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten auf Grund der Nichtanrechnung des Karenzurlaubes für die Vorrückung tatsächlich wirksam wurde oder, wenn er dieser Dienstklasse noch länger angehört hätte, wirksam geworden wäre. Liegen bei einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten Karenzurlauben in verschiedenen Dienstklassen, so sind die sich gemäß Abs. 1 in den einzelnen Dienstklassen ergebenden Verbesserungen zusammenzuzählen.

Artikel III

(1) Ergibt sich bei der sinnngemäßen Anwendung des Art. I Z. 12 eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung als die, in der sich der öffentlich-rechtliche Bedienstete am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen befand, so ist ihm diese Stellung zuzuerkennen. Um das Ausmaß der Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung ist auch die sonstige dienstrechtliche Stellung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten zu verbessern.

(2) Ob und in welchem Ausmaß sich eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung im Sinne des Abs. 1 ergibt, ist durch einen Vergleich der tatsächlichen Laufbahn und der Laufbahn der öffentlich-rechtlichen Bediensteten mit gleicher anrechenbarer Dienstzeit, dienstlicher Beurteilung und dienstlicher Stellung festzustellen, die sich ergeben hätte, wenn die Bestimmungen des § 51 Abs. 4 letzter Satz des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I im Zeitpunkt der seinerzeitigen Überstellung gegolten hätten.

(3) Die günstigere besoldungsrechtliche Stellung ist dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten mit 1. Juli 1974 zuzuerkennen, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete die Verbesserung der dienstrechtlichen Stellung (Abs. 1) bis 31. Dezember 1975 beantragt. Stellt der öffentlich-rechtliche Bedienstete

den Antrag später, so ist ihm die günstigere besoldungsrechtliche Stellung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen.

(4) Art. IV Abs. 4 und 5 der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1966, LGBl. Nr. 204, sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten, auf die die Abs. 1 und 2 angewendet wurden und die bis spätestens 1. Jänner 1976 in die nächsthöhere Dienstklasse befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit — jedoch frühestens mit der Wirksamkeit nach Abs. 3 — die besoldungsrechtliche Stellung günstiger festgesetzt werden, als sie sich aus § 50 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 ergibt. Um das Ausmaß der günstigeren Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung kann auch die sonstige dienstrechtliche Stellung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten günstiger festgesetzt werden.

Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. I Z. 1 mit 1. Dezember 1972;
2. die Bestimmungen des Art. I Z. 5, 7, 8, 9, Art. II und § 27 Abs. 2 bis 6 in der Fassung des Art. I Z. 4 mit 7. Juli 1973;
3. die Bestimmungen des Art. I Z. 2, 10 und 11 mit 20. Juli 1974;
4. die Bestimmungen des Art. I Z. 12 und Art. III mit 1. Oktober 1974;
5. die Bestimmungen des Art. I Z. 3, 6 und § 27 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z. 4 mit 1. Jänner 1975.

(2) Für die Zeit vom 1. Jänner 1974 bis 19. Juli 1974 hat § 39 b Abs. 4 zu lauten:

„(4) Der Fahrtkostenzuschuß gebührt im Ausmaß von elf Zwölfteln des Betrages, um den die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Abs. 1 Z. 3) den Eigenanteil übersteigen.“

(3) Für die Zeit vom 1. Jänner 1974 bis 19. Juli 1974 treten an die Stelle der Abs. 6 und 7 des § 39 b folgende Bestimmungen:

„(6) Auf den Anspruch, das Ruhen und die Neubemessung des Fahrtkostenzuschusses sind die Bestimmungen des § 34 Abs. 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.“

(7) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuß oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, so gebührt der Fahrtkostenzuschuß oder seine Erhöhung abweichend vom Abs. 6 erst von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tage an.

(8) Der Fahrtkostenzuschuß gilt als Aufwandsentschädigung.“

Vereinigte Bühnen
Stadt Graz — Land Steier-
mark,
finanzielle Lage.
(Einl.-Zl. 264/1)
(Beschlüßantrag zur dring-
lichen Anfrage Nr. 4)
(6-372/II V 5/46-1975)

120.

Die Kostensteigerungen auf allen Gebieten bringen die Vereinigten Bühnen so wie alle Länder- und Städtetheater in eine immer schwierigere finanzielle Situation. Zuletzt mußte ein Kredit von 10,5 Millionen Schilling zur Abdeckung von Schulden aufgenommen werden. Lohnforderungen der Bühnenbediensteten konnten bisher im Jahr 1975 nicht erfüllt werden. Das Ersuchen des Theatererhalterverbandes der Ländertheater an den Finanzminister, eine erste Rate der im Finanzausgleich vorgesehenen Bundessubvention für die Bühnen bereits vor dem Sommer flüssigzustellen, wurde mit einem Schreiben beantwortet, das sei nicht möglich und darüber hinaus müsse aus derselben Subvention ab sofort auch das Theater an der Wien mitfinanziert werden. Das würde eine wesentliche Senkung des Bundeszuschusses für die Vereinigten Bühnen bedeuten. Die Situation hat sich durch diese Erklärung des Finanzministers zugespitzt. Lohnverhandlungen mit der Gewerkschaft der Bühnenbediensteten sind bisher gescheitert. Die Gewerkschaft ihrerseits kündigt ab 23. Juni einen Streik an.

In dieser kritischen Lage beantragen die Abgeordneten Dipl.-Ing. Fuchs, Dr. Maitz, Dr. Heidinger, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Nigl, Lind, DDr. Stepantschitz, Lackner, Prof. Dr. Eichinger und Schrammel:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sofort bei der Bundesregierung mit folgenden Forderungen vorstellig zu werden:

1. Die Bundessubvention für die Länder- und Städtetheater möge 1975 ungekürzt bleiben.
2. Eine erste Rate möge noch vor der Sommerpause flüssiggestellt werden.

12. Sitzung am 25. Juni 1975

(Beschlüsse Nr. 121 bis 135)

Kindberg-Dörfel,
Wohnungsgenossenschaft
der Alpine-Kindberg.
(Einl.-Zl. 8/5)
(14-506 W 52/147-1975)

121.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Ritzinger und Marczik, betreffend die Gewährung von Darlehen im Rahmen der Wohnungsverbesserung für etwa 100 Mieter von Wohnungen der WAM (Wohnungsgenossenschaft der Alpine-Montan) in Kindberg-Dörfel, Einl.-Zahl 8/1, wird zur Kenntnis genommen. Es besteht demnach gemäß den Bestimmungen des Wohnungsverbesserungsgesetzes die Möglichkeit, die Kosten einer Umstellung von Einzelofenheizung auf Erdgas durch die Gewährung von Annuitätzuschüssen im Ausmaß von 40 % für die Rückzahlung von Kapitalmarktdarlehen zu fördern und können entsprechende Förderungsbegehren sowohl vom Liegenschaftseigentümer als auch von den Mietern bei der Rechtsabteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eingebracht werden.

Landes-Kurabgabe,
Änderung.
(Blge. Nr. 19)
(10-26 Ku 2/90-1975)

122.

**Gesetz vom, mit dem das
Gesetz über die Einführung einer Landes-Kur-
abgabe geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 19. Juli 1954, LGBl. Nr. 42, über die Einführung einer Landes-Kurabgabe in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 126/1967 und LGBl. Nr. 13/1972, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Kurabgabe darf den Höchstbetrag von 8 Schilling für die Übernachtung nicht überschreiten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mittermeier Johann,
Liegenschaftsabverkauf.
(Einl.-Zl. 257/1)
(10-24 Sta 38/6-1975)

123.

Dem Verkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 129, KG. Pernegg, im Gesamtausmaß von 1574 m² an Johann Mittermeier, Mixnitz, Mautstatt 37, zu einem Kaufpreis von 125.865 S, wird zugestimmt.

Fremdenverkehrsabgabe-
gesetz 1963,
Änderung.
(Blge. Nr. 18)
(Mündl. Bericht Nr. 17)
(10-26 Fe 1/141-1975)

124.

Gesetz vom, mit dem das Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963 neuerlich geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963, LGBl. Nr. 260/1962, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 28/1967, LGBl. Nr. 20/1971 und LGBl. Nr. 68/1974, wird geändert wie folgt:

1. § 2 erster Satz hat zu lauten:

„Abgabepflichtig ist, wer in einer Gemeinde des Landes Steiermark in einer Privatunterkunft oder in einem gastgewerblichen Beherbergungsbetrieb gegen Entgelt Unterkunft nimmt, ohne dort seinen ordentlichen Wohnsitz (§ 5 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl. Nr. 250) zu begründen.“

2. Im § 3 hat Ziffer 3 zu lauten:

„3. Benützer von Jugendherbergen und gleichartigen Einrichtungen (Jugenderholungsheime, Ferienlager, Sportlerherbergen, unbewirtschaftete Schutzhütten usw.).“

Im § 3 ist folgende Z. 7 anzufügen:

„7. Personen, die ununterbrochen länger als zwei Monate in einer Gemeinde Unterkunft nehmen, ab Beginn des dritten Monats ihres Aufenthaltes.“

3. § 4 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Fremdenverkehrsabgabe beträgt 4 Schilling für jede Person und Nächtigung.“

4. § 9 hat zu lauten:

„Gegen Abgabenbescheide nach § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 steht die Berufung an die Landesregierung zu.“

5. § 10 hat zu lauten:

§ 10

„50 v. H. der Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe gehören der Gemeinde als Anteil an der Abgabe. Die Gemeinden haben daher jeweils bis zum 15. des Monats 50 v. H. der im vergangenen Monat vereinnahmten Abgabenbeträge an das Land abzuführen. Die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Anteil fremdenverkehrsfördernden Zwecken im Gemeindebereich zuzuführen.“

6. § 13 wird aufgehoben; der bisherige § 14 erhält die Bezeichnung „§ 13“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. November 1975 in Kraft.

Internatsgebäude
Gleinstätten,
Darlehen.
(Einl.-Zl. 262/1)
(10-23 Ge 12/6-1975)

125.

Die Übernahme einer Ausfallhaftung des Landes Steiermark zugunsten der Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen gegenüber dem Bankhaus Krentschker & Co. für einen Kredit in der Höhe von 15 Millionen S wird genehmigt.

Hartigasse 2, Graz,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zl. 263/1)
(10-24 Ae 2/218-1975)

126.

Der Ankauf der bundeseigenen Liegenschaft EZ. 341, KG. I Innere Stadt, zum Schätzpreis von 710.000 S wird genehmigt.

Saline in Bad Aussee,
Erhaltung der Arbeits-
plätze.
(Einl.-Zl. 127/3)
(4-14 S 4/6-1975)

127.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ileschitz, Gross Laurich, Brandl und Genossen, betreffend die Erhaltung der Arbeitsplätze bei der Saline in Bad Aussee, wird zur Kenntnis genommen.

Importausgleich,
Erhebung.
(Einl.-Zl. 259/1)
(LAD-Präs K 5/34/1975)

128.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Vorsorge für eine zeitgerechte Verabschiedung eines Bundesgesetzes über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Verarbeitungsprodukten aus Obst und Gemüse, für die Erlassung der notwendigen Qualitätsklassenverordnung und Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen für die Ein- und Durchfuhr von Rundholz, wird zur Kenntnis genommen.

Behinderte Kinder,
Urlaubsaktion.
(Einl.-Zl. 120/3)
(9-138 Allg 88/48-1975)

129.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Prof. Hartwig, Bischof, Fellinger, Dr. Strenitz und Genossen, betreffend die Einrichtung einer Urlaubsaktion für Familien mit behinderten Kindern, wird zur Kenntnis genommen.

Rötelnimpfungen,
Durchführung.
(Einl.-Zl. 116/5)
(Mündl. Bericht Nr. 19)
(GW-171 Ro 1/70-1975)

130.

Der Zwischenbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten DDr. Stepantschitz, Jamnegg, Dr. Piaty und Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer über die Förderung der Durchführung von Rötelnimpfungen wird zur Kenntnis genommen.

Jagdgesetz 1954,
Änderung.
(Blge. Nr. 16)
(Mündl. Bericht Nr. 18)
(8-296 La 2/50-1975)

131.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Jagdgesetz 1954 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Jagdgesetz 1954, LGBl. Nr. 58, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1957, der Kundmachungen LGBl. Nr. 151/1963 und LGBl. Nr. 42/1968, des Gesetzes LGBl. Nr. 222/1969, der Kundmachung LGBl. Nr. 18/1972 und des Gesetzes LGBl. Nr. 125/1972, wird geändert wie folgt:

1. § 41 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit (Abs. 2 lit. c.) sind von der Bestätigung und Beeidigung für den Jagdschutzdienst insbesondere Personen

ausgenommen, die wegen eines Verbrechens, wegen eines Vergehens wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen oder gemeingefährlicher strafbarer Handlungen nach den §§ 180 bis 183 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, rechtskräftig schuldig erkannt oder sonst wegen eines Vergehens zu einer wenigstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind."

2. Im § 41 Abs. 4 ist der Klammerausdruck "(§ 26 lit. d des Strafgesetzes, § 48 Abs. 1 lit. f und g des Jagdgesetzes)" durch den Klammerausdruck "(§ 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches; § 48 Abs. 1 lit. f und g dieses Gesetzes)" zu ersetzen.

3. Im § 41 Abs. 9 ist die Wortfolge "des Verlustes jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes (§ 26 lit. d des Strafgesetzes)" durch die Wortfolge "eines Amtsverlustes (§ 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches)" zu ersetzen.

4. § 44 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die erste Ausstellung einer Jagdkarte ist davon abhängig, daß der Bewerber vor der Bezirksverwaltungsbehörde (im Stadtgebiet Graz vor der Bundespolizeidirektion) eine Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Absolventen der Fachrichtung Forstwirtschaft der Hochschule für Bodenkultur, der höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft bzw. der Bundesförsterschulen und der forstlichen Fachschulen sowie die im § 41 Abs. 5 genannten Personen sind von der Verpflichtung zur Ablegung der Jägerprüfung enthoben. Die Bezirksverwaltungsbehörden (im Stadtgebiet Graz die Bundespolizeidirektion) sind ermächtigt, mit dem Vorsitz in der Prüfungskommission und mit der Durchführung dieser Prüfungen die zuständigen Bezirksjägermeister gegen jederzeitigen Widerruf zu betrauen.“

5. § 48 Abs. 1 lit. f und g haben zu lauten:

„(f) Personen, die wegen eines Verbrechens unbedingt verurteilt worden sind, für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von dem Tage, an welchem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist, und Personen, die wegen eines Verbrechens bedingt verurteilt worden sind, für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von dem Tage, an welchem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist;

g) Personen, die wegen eines Vergehens wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen oder wegen Zuwiderhandelns gegen die §§ 180 bis 183 des Strafgesetzbuches unbedingt verurteilt worden sind, für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von dem Tage, an welchem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist, und Personen, die wegen eines solchen Vergehens bedingt verurteilt worden sind, für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von dem Tage, an dem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.“

6. Im § 50 d Abs. 2 ist das Wort „jeweilige“ durch das Wort „dreifache“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.